



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN MITTELDEUTSCHLAND

## *Beschlussprotokoll*

der Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

7. Tagung  
vom 16. bis 19. November 2011  
im Landeskirchenamt Erfurt

Tagesordnung der 7. Tagung der I. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 19. November 2011

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Legitimationsbericht
1.4.	Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Bericht der Landesbischöfin
3.	Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
4.	Bericht des Diakonischen Werkes
5.	"Als Gemeinde unterwegs..."
5.1.	Kirche und Familie – Perspektiven für die evangelische Kirche in Mitteldeutschland
5.2.	Gemeindebeitrag / Kirchgeld – Pro und Contra
6.	Prüfung Überarbeitungsbedarf der Kirchenverfassung der EKM
7.	Haushalt und Finanzen der EKM
7.1.	Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Planung der Einnahmen
7.2.	Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2012
7.3.	Landeskirchensteuerbeschluss 2012
7.4.	Kirchgeld- / Gemeindebeitragsbeschluss 2012
8.	Abnahme der Jahresrechnung 2010
9.	Wahlen
9.1.	Bestimmung der ständigen Vertreterin / des ständigen Vertreters der Landesbischöfin (Art. 71 KVerfEKM)
9.2.	Wahl eines Regionalbischofs oder einer Regionalbischöfin für den Propstsprengel Halle-Wittenberg
9.3.	Wahl zweier Mitglieder für den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin / eines Präsidenten bzw. einer Dezernentin oder eines Dezernenten des Landeskirchenamtes (gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 DezWG)
9.4.	entfällt
9.5.	Nachwahl in Ausschüsse der Landessynode
9.6.	Bestimmung der Mitglieder des Ausgleichsausschusses
9.7.	Nachwahl eines Mitglieds in den Finanzausgleichsausschuss nach § 30 FG
10.	Kirchengesetze
10.1.	Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD
10.2.	Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz)
10.3.	Kirchengesetz über die Ausbildung und Rechtstellung der Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst in der EKM (Pfarrerausbildungsgesetz)
10.4.	Gemeindekirchenratsgesetz
10.5.	Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes
10.6.	Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
10.7.	Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt in der EKM
10.8.	Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der

	Union
11.	Anträge
11.1.	Antrag der Synodalen Boß betr. finanzielle Ausstattung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung
11.2.	Antrag des Synodalen Imbusch betr. finanzielle Unterstützung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung sowie Zusammenführung der beiden Schulstiftungen zu einer Evangelischen Schulstiftung in der EKM
11.3.	Antrag des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda an die Landessynode betr. Verlängerung der Pacht -dauer
11.4.	Antrag des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda an die Landessynode betr. Löschung des Namens Adolf Stoecker aus dem ev. Namenskalender (7. Februar)
11.5.	Antrag des Jugenddelegierten Gläser betr. Untersuchung der sog. „Staatstrojaner“
12.	Weitere Berichte
12.1.	Bericht des Ausschusses Umwelt, Klima und Landwirtschaft
12.2.	Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode
12.3.	Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 5. und 6. Tagung der Landessynode
12.4.	Schriftlicher Bericht betreffend Internationale ökumenische Friedenskonvokation (IöFK) des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) Mai 2011, Kingston, Jamaika
13.	Eingaben
14.	Antrag Hotop – Abschlussklärung der ersten Fachkonferenz „Das Ganze verändern – nicht nur die Nische“
15.	Fragestunde
16.	Verschiedenes

## Drucksachenübersicht der 7. Tagung der I. Landessynode vom 16.-19. November 2011

### **RVA**

1.3/1 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses (Anlage Legitimationsbericht)

---

### **AGÖ, alle A**

2/1 Bericht der Landesbischöfin

2/2 B Vorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen

2/3 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

---

### **AGÖ, alle A**

3/1 Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt

3/2 Einbringung des schriftlichen Berichts durch Präsidentin Andrae

3/3 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

---

### **DSF**

4/1 Bericht des Diakonischen Werkes

4/2 B Vorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen

---

### **KJB, GGT**

5.1/1 Perspektivpapier „Kirche und Familie“ der Bildungskammer der EKM

5.1/2 B Vorlage des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung

Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zur DS 5.1/1

---

5.2/1 Vorlage der AG Kirchgeld/Gemeindebeitrag

5.2/2 Quergedanken zum Geschenk der knappen Finanzen

---

### **RVA**

6/1 Vorlage des LKR – Prüfung Überarbeitungsbedarf der Kirchenverfassung der EKM

6/2 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses

---

### **HFA, alle**

7.1/1 Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Planung der Einnahmen  
Begründung zur DS 5.4/1

---

### **HFA, alle**

7.2/1 Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2012

7.2/2 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses

---

### **HFA**

7.3/1 B Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2012

7.3/2 Einbringung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Kalenderjahr 2012

---

### **HFA**

7.4/1 B Beschluss der Landessynode über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirchgeldes 2012

7.4/2 Einbringung der Vorlage Gemeindebeitrag / Kirchgeld

---

8/1 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010

8/2 B Vorlage des Rechnungsprüfungsausschusses

Synopse

---

### **RVA, GGT**

10.1/1 Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit Anlage

10.1/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.1/1

10.1/3 Pfarrdienstgesetz der EKD

10.1/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 10.1/1

---

- RVA**  
10.2/1 Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz)  
10.2/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.2/1

- 10.2/3 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 10.2/1
- 

**RVA, GGT**

- 10.3/1 Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikarinnen und Vikare der EKM (Pfarrerausbildungsgesetz - PfAG)  
10.3/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.3/1  
10.3/3 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 10.3/1  
10.3/4 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
- 

**RVA, GGT**

- 10.4/1 Gemeindekirchenratsgesetz  
10.4/2 Synopse  
10.4/3 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.4/1  
10.4/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 10.4/1
- 

**RVA, DSF**

- 10.5/1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes  
10.5/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.5/1  
10.5/3 Synopse  
10.5/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 10.5/1
- 

**RVA, HFA**

- 10.6/1 Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
10.6/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.6/1  
10.6/3 Synopse  
10.6/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 10.6/1
- 

**RVA, HFA, RPA**

- 10.7/1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes  
10.7/2 B Begründung zum Kirchengesetz DS 10.7/1
- 

**RVA**

- 10.8/1 Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union  
10.8/2 B Begründung zum Kirchengesetz DS 10.8/1
- 

**HFA, KJB**

- 11.1/1 Antrag der Synodalen Boß betr. finanzielle Ausstattung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung  
11.1/2 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses (auch zu DS 11.2/1)
- 

**HFA, KJB**

- 11.2/1 Antrag des Synodalen Imbusch betr. finanzielle Unterstützung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung sowie Zusammenführung der beiden Schulstiftungen zu einer Evangelischen Schulstiftung in der EKM
- 

**Zu TOP 12.1 (KUL, RVA, HFA, GGT)**

- 11.3/1 Antrag des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda an die Landessynode betr. Verlängerung der Pachtdauer
- 

**GGT**

- 11.4/1 Antrag des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda an die Landessynode betr. Löschung des Namens Adolf Stoecker aus dem ev. Namenskalender (7. Februar)  
11.4/2 B Vorlage des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie
- 

**RVA, GGT, AGÖ**

- 11.5/1 Antrag des Jugenddelegierten Gläser betr. Untersuchung der sog. „Staatstrojaner“  
11.5./2 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses
- 

**KUL, RVA, HFA, GGT**

- 12.1/1 Bericht des Ausschusses Klima, Umwelt und Landwirtschaft  
12.1/2 B Vorlage des Ausschusses Klima, Umwelt und Landwirtschaft (auch zu DS 11.3/1)
- 

12.2/1 Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode

---

12.3/1 Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 5. und 6. Tagung der Landessynode

---

**AGÖ**

- 12.4/1 Schriftlicher Bericht betreffend Internationale ökumenische Friedenskonvokation (IöFK) des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) Mai 2011, Kingston, Jamaika
- 

**AGÖ, alle A**

- 14/1 Abschlusserklärung der ersten Fachkonferenz „Das Ganze verändern – nicht nur die Nische“

---

## Beschlüsse zu TOP 1:

### Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
  - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.3. Legitimationsbericht
  - 1.4. Synodalversprechen
  - 1.5. Feststellung der Tagesordnung
- 

#### Zu 1.2.:

Präses von Marschall stellte am 16. November 2011 die Beschlussfähigkeit fest.

#### Zu 1.3.:

Überweisung an RVA:

#### Beschlussdrucksache DS 1.3/1 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 einstimmig beschlossen:

**Die Landessynode nimmt den Bericht über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter nach § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 Geschäftsordnung der Landessynode zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der neuen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.**

(Anmerkung:

Neue Mitglieder: Christiane Aechtner-Lörzer für Christiane Melzig; Pfarrer Dr. Folker Blischke für Susanne Minkus-Langendörfer; Superintendent Beuchel für Superintendent Voitzsch)

#### Zu 1.5.:

Die Landessynode hat am 16. November 2011 einstimmig die Tagesordnung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen beschlossen:

- |            |   |
|------------|---|
| TOP 9.4    | Nachwahl eines Mitglieds in die EKD-Synode und in die Generalsynode der VELKD - entfällt                                  |
| TOP 11.5   | Antrag des Jugenddelegierten Gläser betr. Untersuchung der sog. „Staatstrojaner“  |
| TOP 12.4   | Bericht über die Internationale ökumenische Friedenskonvokation des Ökumenischen Rates der Kirchen im Mai 2011 in Jamaika |
| Neu TOP 14 | Antrag Hotop – Abschlusserklärung der ersten Fachkonferenz „Das Ganze verändern – nicht nur die Nische“                   |

(Anmerkung: Die bisherigen TOP 14 und 15 werden TOP 15 und 16)

---

## Beschlüsse zu TOP 2: Bericht der Landesbischöfin

---

### Beschlussdrucksache 2/2 B

Die Landessynode hat auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen am 19. November 2011 mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode teilt mit der Landesbischöfin die Überzeugung, dass „Gemeinden noch stärker ihre diakonischen Aufgaben erkennen und wahrnehmen können.“ Angesichts vielfältiger sozialer Problemlagen sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich haben die Gemeinden, indem sie Nöte anderer sehen, fürbittend begleiten und tatkräftig helfen, ein besonderes eigenes Aufgabenfeld – die gemeindediakonische Arbeit.

Die Landessynode dankt allen Gemeinden, die ihre diakonische Verantwortung selbst und mit anderen Partnern im Gemeinwesen wahrnehmen. Sie ist sich sicher, dass eine Gemeinde, die aus Gottesdienst und Abendmahl lebt, und daraus abgeleitet sozialdiakonisch handelt, sich im Innern stärkt und von der Gesellschaft als „Stadt auf dem Berge“ wahrgenommen wird.

### Beschlussdrucksache 2/3 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Landesbischöfin und gibt den Bericht weiter an unsere Kirchengemeinden mit folgenden Unterstreichungen:

1. Die gegenwärtigen Herausforderungen ermutigen dazu, Gemeinde neu zu denken, indem vom Allgemeinen Priestertum aller Getauften ausgegangen und alle Hauptberuflichen diesem Allgemeinen Priesterdienst zugeordnet werden. „Gemeinde ist dort, wo Getaufte in einer Gemeinschaft leben.“  
So kommen starke Lebensformen unserer Kirchengemeinden in den Blick, die als Salz der Erde ökumenisch offen, sprachfähig im Glauben und diakonisch im Handeln sind. Neben regionalen sollen auch kleine geistliche Lebensformen gestaltet werden.
2. Es gilt, den Blick für die in den Ortsgemeinden vorfindlichen Gaben zu schärfen und sie als Schätze wieder zum Glänzen zu bringen. Es bleibt die Herausforderung, das Priestertum aller Getauften neu zu beleben. Die Landessynode begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das alte reformatorische Instrument der Visitation die „Gemeinde unterwegs“ hilfreich begleiten kann. Durch den ge-

gegenseitigen Besuch von Schwestern und Brüdern werden Gemeindeentwicklungen wertschätzend wahrgenommen, gefördert und gestärkt.

3. Die Landessynode teilt das Erschrecken der Landesbischöfin, dass rechtsextremes Gedankengut in der Mitte der Gesellschaft und darum auch in unseren Gemeinden vorhanden ist. Sie ermutigt die Gemeinden zu Wachsamkeit und klarer Rede gegenüber jedweder Form von Extremismus und Verletzung der Menschenwürde.

Die Landessynode erinnert an ihre eigene Erklärung „Nächstenliebe verlangt Klarheit“ vom 19.4.2008 und empfiehlt den Gemeinden, sich den Beschluss der EKD-Synode vom 9. November 2011 in Magdeburg zum Engagement gegen Rechtsextremismus anzueignen.

(Anmerkungen:

Als Anlage zur Beschlussdrucksache 2/3 B wurde die Entschließung der 4. Tagung der 11. Synode der EKD zum Engagement gegen Rechtsextremismus verteilt. Mit der DS 2/3 B wurde das Anliegen der DS 14/1 aufgenommen und ist somit erledigt.)

---

## **Beschluss zu TOP 3:**

### **Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt**

---

#### Beschlussdrucksache 3/3 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt für den Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt. Insbesondere würdigt sie, dass der Umzug aus den beiden vorherigen Standorten ohne betriebsbedingte Kündigungen und unter Einhaltung des Kostenrahmens vollzogen wurde. Sie stellt fest, dass sich die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden erheblich verbessert haben. Mit dem neuen Landeskirchenamt ist etwas außergewöhnlich Gutes gelungen.

Zugleich äußert die Landessynode ihre Anerkennung für die bisher geleisteten Arbeiten, insbesondere in der Vereinheitlichung des Rechtssystems und in der Entwicklung von Konzepten für die kirchliche Arbeit.

Die Landessynode schließt ausdrücklich alle Mitarbeitenden in den Dank ein.

---

## **Beschluss zu TOP 4:**

### **Bericht des Diakonischen Werkes**

---

#### Beschlussdrucksache 4/2 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode nimmt den Bericht mit Zustimmung und Dank zur Kenntnis.

1. Subsidiarität

Die Landessynode teilt die Besorgnis über die schwieriger werdende Zusammenarbeit der diakonischen Träger mit staatlichen und kommunalen Partnern.  
Erforderlich ist ein deutliches Eintreten von Landeskirche und Diakonie Mitteldeutschland für die Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzips.

## 2. Dritter Weg

Die Landessynode bekräftigt angesichts aktueller Diskussionen ihr Ja zum Dritten Weg. Die Landessynode begrüßt alle Schritte zur Stärkung und Einhaltung des Dritten Weges. Streik und Aussperrung werden nicht als geeignete Instrumente zur Setzung von kirchlichem Arbeitsrecht angesehen.

## 3. Schulen in diakonischer und kirchlicher Trägerschaft

Die Landessynode unterstreicht, dass evangelische Schulen in ihrer Vielfalt ein bereichernder Bestandteil der Bildungslandschaft in Mitteldeutschland sind, den es zu erhalten und auszubauen gilt.

Sie betont von daher die Notwendigkeit eines abgestimmten Handelns von evangelischen Trägervereinen, Schulstiftungen, Landeskirche und Diakonie Mitteldeutschland bei der Interessenvertretung von Schulen in freier Trägerschaft.

(Anmerkung: Die Anträge von Mahlstedt, Richert und Eberhardt auf Textänderung werden abgelehnt.)

---

## Beschluss zu TOP 5:

"Als Gemeinde unterwegs..."

### 5.1 Kirche und Familie – Perspektiven für die evangelische Kirche in Mitteldeutschland

#### Beschlussdrucksache 5.1/2 B

Die Landessynode hat auf Antrag des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung zum Bericht der Bildungskammer zu „Kirche und Familie“ am 19. November 2011 bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Bildungskammer der EKM für die Expertise „Kirche und Familie - Perspektiven für die EKM“ und nimmt sie zustimmend zur Kenntnis.

Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt (Dezernat Bildung in Zusammenarbeit mit Dezernat Gemeinde), unter Berücksichtigung der Debatte in der Landessynode die handlungsorientierenden Impulse der Bildungskammer in seiner Arbeit umzusetzen.

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeitende innerhalb von Aus-, Fort- und Weiterbildung befähigt und unterstützt werden, die Arbeit mit Familien zu leisten.

Die Bildungskammer wird gebeten, sich mit dem Thema Kindertagesstätten zu befassen, da diesem eine besondere Bedeutung für Familien zukommt.

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, folgende Projekte zu prüfen:

- Um vorhandene familienbezogene Arbeit wahrzunehmen und zu würdigen, ist eine Darstellung dieser Arbeit notwendig. Dies soll in einem kirchlichen Familienatlas erfolgen. Die dafür notwendigen Daten aus den Kirchenkreisen sollen von den Kreisreferenten/Kreisreferentinnen in der jährlichen Statistik ihrer Arbeit abgebildet werden. Die Steuerung der für die Erarbeitung des Familienatlases notwendigen Prozesse erfolgt im Dezernat Bildung.

Angaben zu familienunterstützenden Angeboten im übergemeindlichen Bereich sollen vom Beirat für familienbezogene Arbeit und dem Diakonischen Werk der EKM ergänzt werden.

- Die Landeskirche initiiert einen Wettbewerb, der innovative Projekte der familienbezogenen Arbeit fördert und öffentlich macht. Kriterien für die Differenzierung der Wettbewerbsergebnisse sind die Themen Armut in Familien, familienfreundliche Räume, erweiterter Familienbegriff, Gemeinde- und Gemeinwesenorientierung.
- Um familienorientierte Angebote zu vernetzen sowie neue Handlungsformen zu initiieren und zu erproben, sollen bis zu drei Modellregionen unterschiedlicher Struktur ausgewiesen werden. Kirchenkreise können sich dafür bewerben. Das Dezernat Bildung steuert das Projekt und sorgt für die Evaluation. Die Entwicklung und die Ergebnisse werden veröffentlicht.

Der Landessynode wird in der Herbstsynode 2012 über die Initiierung der Projekte berichtet.

(Anmerkung: Der Antrag Piontek aus der 1. Lesung wurde sinngemäß aufgenommen. Die Anmerkungen von Boß, Gläser, Hartmann und Klein wurden redaktionell, die Anträge von Beuchel und Bujack-Biedermann per Abstimmung aufgenommen. Der Antrag Mahlstedt wurde abgelehnt.)

---

## **Beschluss zu TOP 6: Prüfung Überarbeitungsbedarf der Kirchenverfassung der EKM**

---

### **Beschlussdrucksache 6.1/2 B**

Die Landessynode hat auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses am 19. November 2011 mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode stimmt dem Zeitplan (Anlage 1) zur Umsetzung des Beschlusses der Föderationssynode vom 4. Juli 2008 zur Überprüfung des Überarbeitungsbedarfs der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlage 2) zu.**

#### Anlage 1

##### **Zeitplan**

**zur Umsetzung des Beschlusses der Föderationssynode vom 4. Juli 2008 zur Überprüfung des Überarbeitungsbedarfs der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

1. Schritt (ab sofort bis Ende 2014):
  - bis zum Abschluss der Rechtsvereinheitlichung Sammeln des inhaltlichen Überarbeitungsbedarfs der Verfassung,
  - im Laufe des Jahres 2013 Workshop zum Thema „Sprache der Verfassung“ mit Interessierten und Experten für geschlechtergerechte Sprache
2. Schritt (2015):
  - Einsetzen einer internen Arbeitsgruppe im Landeskirchenamt, die den aufgelaufenen inhaltlichen Überarbeitungsbedarf sichtet und dem Rechts- und Verfassungsausschuss berichtet
  - Herbst 2015: gemeinsamer Bericht der internen Arbeitsgruppe und des Rechts- und Verfassungsausschusses an die Landessynode verbunden mit der Bitte, eine Arbeitsgruppe unter synodaler Beteiligung einzusetzen mit dem Auftrag, den Überarbeitungsbedarf der Verfassung in einem Entwurf für ein „Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung“ zusammenzufassen und hierfür ein Stellungnahmeverfahren vorzusehen
3. Schritt (2016):
  - Erarbeitung eines Entwurfs für ein „Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung“; dieser bewertet auch die Voten zur „geschlechtergerechten“ Sprache (ggf. Vorlage von Textentwürfen in „geschlechtergerechter“ Sprache);
  - Ende 2016: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens; die Stellungnahmen sollen auch ein Votum zur möglichen Umschreibung der Verfassung in geschlechtergerechte Sprache enthalten

4. Schritt (2017):

- Anfang bis Mitte 2017: Durchführung des Stellungnahmeverfahrens, ggf. Alternativentwurf in geschlechtergerechter Sprache vorlegen
- bis Ende 2017: Auswertung des Stellungnahmeverfahrens und Vorlage des Entwurfs für ein Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung

5. Schritt (2018):

- Januar und Februar 2018: Beschlussfassung von Kollegium und Landeskirchenrat zur Vorlage des Kirchengesetzes an die Landessynode
- Frühjahr 2018: Beschlussfassung der Landessynode

1. Januar 2019: Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung

## Anlage 2

Auszug aus dem Beschlussprotokoll der 7. Tagung der Föderationssynode der Föderation Evang. Kirchen in Mitteldeutschland vom 3. - 4. Juli 2008 in Lutherstadt - Wittenberg

### Beschlussdrucksache 1/3B:

Auf Antrag des Synodalen LB Kähler hat die Föderationssynode am 04.07.2008 beschlossen:

Die Föderationssynode bittet den künftigen Landeskirchenrat der EKM die Verfassung der EKM auf Überarbeitungsbedarf zu überprüfen und der Landessynode im Jahre 2010 zu berichten. Dabei ist dem Gender-Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

---

## **Beschlüsse zu TOP 7 - Haushalt und Finanzen der EKM**

### **TOP 7.2 - Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2012**

---

### Beschlussdrucksache 7.2/2 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zu DS 7.2/1 bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Die Nummer 3 der Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2012 gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Haushaltsgesetz 2012 wird um eine Nummer 3.3 ergänzt:

*„3.3 ZGASU-Umlage*

*Zur Deckung der Aufwendungen für die Abrechnung der Personalfälle durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird von den Anstellungsträgern eine Umlage in Höhe von 4,40 Euro je Personalfall pro Monat erhoben.“*

2. Im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird die Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters für den Kirchlichen Fernunterricht im Umfang von 100 % und einem am Berufszeitraum des Rektors des Kirchlichen Fernunterrichts ausgerichteten KW-Vermerkes eingerichtet.

Im Stellenplan der EKM 2012 verändern sich in der Zeile 60 die Spalten 6 und 7 von 1,00 auf 2,00, in Spalte 8 wird ein KW-Vermerk im Umfang von einer halben Stelle eingefügt.

Wortlaut des Gesetzes:

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2012  
- Haushaltsgesetz 2012 -**

**Vom 19. November 2011**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Das Haushaltsjahr 2012 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 217 866 541 EUR festgestellt.

(3) Anlagen zum Haushaltsplan sind

1. der Stellenplan,
2. der Kollektenplan gemäß § 24 Absatz 3 Finanzgesetz EKM <sup>1</sup>,
3. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2012“.

(4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2012“ ist verbindlich.

**§ 2**

(1) Die Höhe der Plansumme beträgt 160 Millionen EUR und wird aus folgenden für 2012 geplanten Summen gebildet (§ 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM):

1. dem Kirchensteueraufkommen (netto)	84 470 330 EUR
2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens	6 500 000 EUR
3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland	48 930 151 EUR
4. Staatsleistungen	35 406 812 EUR
5. Zuführung an die Clearingrücklage	- 8 584 570 EUR
6. Zuführung zur Ausgleichsrücklage	- 6 722 723 EUR

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

1. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	97 944 000 EUR
2. die Landeskirche	60 408 285 EUR
3. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst	1 647 715 EUR

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 109)

(3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus        |                |
| a. dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst | 18 728 801 EUR |
| b. dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,    | 12 800 000 EUR |
| 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds    | 2 604 595 EUR  |

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst          | 41 323 160 EUR |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben              | 8 995 371 EUR  |
| 3. den Verwaltungsanteil                                | 10 992 073 EUR |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 2 500 000 EUR  |

(5) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa AFG<sup>2</sup>) wird auf 65 250 EUR festgelegt.

(6) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 80 Millionen Euro festgelegt.

### § 3

Aus dem Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise wird ein Betrag in Höhe von 250 000 EUR für CO<sub>2</sub>-mindernde und ökologische Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage von zu erlassenden Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung einer Priorisierung der Bauvorhaben durch das Landeskirchenamt.

### § 4

Die von den Kirchengemeinden dem Forstaussgleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 10 EUR je Hektar pro Jahr festgesetzt.

### § 5

Nicht zweckgebundene Überschüsse des Verwaltungshaushaltes werden der Allgemeinen Rücklage der EKM zugeführt. Nicht zweckgebundene Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes werden aus der Allgemeinen Rücklage der EKM finanziert.

### § 6

(1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der Landeskirche aus dem Rechnungsjahr 2012 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2014 einzusetzen.

(2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:

1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
2. Festbetragsfinanzierungen auf Antrag;

<sup>2</sup> Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG) vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187)

3. Kollektenmittel;
4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der Landeskirche zuzuführen.

Über Anträge nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet der Finanzdezernent im Landeskirchenamt.

## § 7

(1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro übernommen werden.

(2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden kirchlichen Interesse vergeben werden.

---

### **Beschlüsse zu TOP 7 - Haushalt und Finanzen der EKM**

#### **TOP 7.3 - Landeskirchensteuerbeschluss 2012**

---

#### **Beschlussdrucksache 7.3/1 B**

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

#### **Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2012**

**Vom 19. November 2011**

**Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABI. S. 317), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABI. S. 307), hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:**

**Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 24. Januar 2009 (ABI. S. 308) gilt für das Kalenderjahr 2012 fort.**

**Wortlaut des auch für 2012 gültigen Landeskirchensteuerbeschlusses:**

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010  
Vom 24. Januar 2009  
(ABI. 12/2009 S. 308)

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) vom 16. November 2008 (ABI. S. 317) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

## § 1

- (1) Für die Jahre 2009 und 2010 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
- (3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.
- (4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.
- (5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

## § 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

## § 3

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten:

Stufe	Bemessungsgrundlage Euro	Kirchgeld jährlich Euro	Kirchgeld monatlich Euro
1	30.000 bis 37.499	96	8
2	37.500 bis 49.999	156	13
3	50.000 bis 62.499	276	23
4	62.500 bis 74.999	396	33
5	75.000 bis 87.499	540	45
6	87.500 bis 99.999	696	58
7	100.000 bis 124.999	840	70
8	125.000 bis 149.999	1.200	100
9	150.000 bis 174.999	1.560	130
10	175.000 bis 199.999	1.860	155
11	200.000 bis 249.999	2.220	185
12	250.000 bis 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3600	300

- (2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. 2§ 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 73 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche
- im Freistaat Thüringen zu 72 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

#### § 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

---

## **Beschlüsse zu TOP 7 - Haushalt und Finanzen der EKM**

### **TOP 7.4 - Kirchgeld- / Gemeindebeitragsbeschluss 2012**

---

#### **Beschlussdrucksache 7.4/1 B**

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss der Landessynode über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirchgeldes 2012 (Gemeindebeitragsbeschluss/Kirchgeldbeschluss)**

**Vom 19. November 2011**

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABI. EKKPS 1991 S. 6) und von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABI. ELKTh 2002 S. 18) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Nummer 2 des Beschlusses der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirchgeldes 2009 und 2010 vom 16. November 2008 (ABI. 2009 S. 79) gilt für das Haushaltsjahr 2012 fort.

Wortlaut des auch für 2012 gültigen Gemeindebeitrags-/Kirchgeldbeschlusses:

Beschluss der Föderationssynode über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirchgeldes 2009 und 2010  
(Gemeindebeitragsbeschluss/Kirchgeldbeschluss)

**Vom 16. November 2008**

(ABI. 2009 S. 79)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. 2002 ELKTh S. 18) und von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABl. 1991 EKKPS S. 6) hat die Föderationssynode folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. November 2006 über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Kirchgeldbeschluss) und der Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. November 2007 über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag für das Kalenderjahr 2008 gelten für das Haushaltsjahr 2009 fort.
2. Für das Kalenderjahr 2010 sind im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Mindestbeträge zu erheben:
  - 2.1. 1,25 EURO monatlich (15,00 EURO jährlich) volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
  - 2.2. 3,50 EURO monatlich (42,00 EURO jährlich) Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag/Kirchgeld auch Kirchensteuer zahlen
  - 2.3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Gemeindebeitrag/ Kirchgeld monatlich in EUR	Gemeindebeitrag/ Kirchgeld jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

alle

darüber je 100,00 EURO Einkommen 0,50 EURO monatlich bzw. 6,00 EURO jährlich zusätzlich.

---

## **Beschluss zu TOP 8: Abnahme der Jahresrechnung 2010**

---

### **Beschlussdrucksache 8/2 B**

Die Landessynode hat am 17. November 2011 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt dem Landeskirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2010 der EKM Entlastung.**

---

## **TOP 9 - Wahlen**

### **Beschluss zu TOP 9.1**

### **Bestimmung der ständigen Vertreterin / des ständigen Vertreters der Landesbischöfin (Art. 71 KVerfEKM)**

---

**Die Landessynode hat am 18. November 2011 gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 KVerfEKM auf Vorschlag von Landesbischöfin Junkermann in geheimer Abstimmung**

**Pröpstin Marita Krüger**

**zur ständigen Stellvertreterin der Landesbischöfin bestimmt.**

(Anmerkung: Satz 1 des Artikel 71 der Verfassung lautet: „Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs.“)

Gemäß § 12 II Abs. 1 Bischofswahlgesetz ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. Für die Wahl waren 44 Stimmen notwendig. Bei der geheimen Abstimmung wurden 78 Stimmen abgegeben, davon war eine ungültig. Pröpstin Krüger wurde mit 56 Stimmen gewählt. Sie erhielt 13 Gegenstimmen, 8 Synodale enthielten sich der Stimme.)

---

## **TOP 9 - Wahlen**

### **Beschluss zu TOP 9.2**

#### **Wahl eines Regionalbischofs oder einer Regionalbischöfin für den Propstsprengel Halle-Wittenberg**

---

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs für den Propstsprengel Halle-Wittenberg erfolgte gemäß Bischofswahlgesetz, der der Landessynode vom Bischofswahlausschuss vorgelegt wurde.

Der Bischofswahlausschuss hatte zur Wahl vorgeschlagen:

Herrn Superintendent Andreas Piontek, Mühlhausen

Herrn Oberkirchenrat Dr. Johann Schneider, Hannover

**Herr Oberkirchenrat Dr. Johann Schneider wurde am 18. November 2011 im 1. Wahlgang als Regionalbischof für den Propstsprengel Halle-Wittenberg gewählt.**

(Anmerkung: Für die Wahl war eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Von den 81 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen 54 Stimmen auf Herrn Dr. Schneider, 27 Stimmen auf Herrn Piontek.)

---

## **TOP 9 - Wahlen**

### **Beschluss zu TOP 9.3**

#### **Wahl zweier Mitglieder für den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin / eines Präsidenten bzw. einer Dezerntin oder eines Dezernten des Landeskirchenamtes (gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 DezWG)**

---

Die Landessynode hat in geheimer Abstimmung am 18. November 2011 gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Dezerntenwahlgesetz auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses

**Herrn Steffen Herbst**  
und **Herrn Superintendent Andreas Piontek**

**in den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin / eines Präsidenten bzw. einer Dezerntin oder eines Dezernten des Landeskirchenamtes gewählt.**

(Anmerkung: 66 Synodale nahmen an der geheimen Abstimmung teil. Zwei Wahlzettel waren ungültig. Herr Herbst wurde mit 59 Stimmen, Herr Piontek mit 62 Stimmen gewählt.)

---

## TOP 9 - Wahlen

### Beschluss zu TOP 9.5

#### Nachwahl in Ausschüsse der Landessynode

---

Die Landessynode hat am 18. November 2011 auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 9 Geschäftsordnung für die Landessynode EKM bei 1 Enthaltung folgende Mitglieder in die Ausschüsse der Landessynode nachgewählt:

1. Nachwahl in den Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung:  
*Pfarrer Dr. Folker Blischke in Nachfolge von Frau Susanne Minkus-Langendörfer.*
2. Nachwahl in den Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie:  
*Frau Christine Aechtner-Lörzer in Nachfolge von Frau Melzig (im Tausch mit Herrn Ostheeren).*
3. Nachwahl in den Haushalts- und Finanzausschuss:  
*Herr Martin Ostheeren im Tausch mit Frau Aechtner-Lörzer in den Haushalts- und Finanzausschuss.*
4. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss:  
*Herr Superintendent Beuchel in Nachfolge von Herrn Superintendent Reinhard Voitzsch.*
5. Nachwahl in den Beschwerdeausschuss:  
*Herr Superintendent Beuchel Nachfolge von Herrn Superintendent Reinhard Voitzsch.*

---

## TOP 9 - Wahlen

### Beschluss zu TOP 9.6

#### Bestimmung der Mitglieder des Ausgleichsausschusses

---

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Folgende Personen werden nach § 22 Abs. 3 Satz 2 Finanzgesetz als Mitglieder des Ausgleichsausschusses bestimmt:

1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses:  
Superintendent Andreas Piontek
2. zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter:
  - Dr. Bernd Schalbe
  - Heinrich Strenge
3. ein Vertreter aus jedem Propstsprenge:
  - Propstsprenge Eisenach-Erfurt: Mathias Hartung (Stellvertreter: Bernd Hänel)
  - Propstsprenge Gera-Weimar: Superintendent Arnd Kuschnierz

- Propstsprengel Halle-Wittenberg: Sabine Opitz
- Propstsprengel Meiningen-Suhl: Ulf Romeis (Stellvertreter: Pfarrer Alfred Spekker)
- Propstsprengel Stendal-Magdeburg: Hans-Joachim Schulz (1. Stellvertreter: Pfarrer Dieter Kerntopf; 2. Stellvertreterin: Erika von Knorre)

---

## TOP 9 - Wahlen

### Beschluss zu TOP 9.7

#### Nachwahl eines Mitglieds in den Finanzausgleichsausschuss nach § 30 FG

---

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Herr Martin Ostheeren wird gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 3 Finanzgesetz (EKKPS alt) in den Finanzausgleichsausschuss nachgewählt.

---

## TOP 10 - Kirchengesetze

### Beschluss zu TOP 10.1

#### Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

---

##### Beschlussdrucksache 10.1/4 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 1 Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**I. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit den folgenden Änderungen/Ergänzungen:**

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### Artikel 1

#### Kirchengesetz über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Als der Tag, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. ...) gemäß Artikel 3 und 8 des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD vom 8. November 2011 (ABl. VELKD S. ...) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Kraft tritt, wird der 1. Januar 2012 bestimmt.

2. Artikel 2 § 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9

(zu § 9 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absätze 1 und 2 unbesetzt)

(3) Der Entscheidung zur Berufung in **das Pfarrdienstverhältnis auf Probe** (Entsendungsdienst) geht ein Übernahmeverfahren voraus. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

(2) **Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.**

(3) Mit Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 17. November 1996 (ABI. EKKPS S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (ABI. EKM S. 86),
2. das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfErgG) vom 16. November 1996 (ABI. ELKTh 1997 S. 39, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABI. S. 256),
3. das Gesetz über den Vollzug von Amtshandlungen durch nicht zuständige Pfarrer (Dimissorialegesetz) vom 6. Mai 1959 (ABI. ELKTh S. 122),
4. das Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 16. November 1997 (ABI. EKKPS S. 213),
5. die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 13. Dezember 1997 (ABI. EKKPS S. 214).

II. Die Landessynode möge dem Landeskirchenamt (Personaldezernat) folgenden Prüfauftrag erteilen: Das Personaldezernat wird gebeten, bis zur Herbstsynode 2012 zu prüfen, wie die Anhebung auf das 67. Lebensjahr entsprechend dem EKD-Gesetz erfolgen kann. Ein auf der Prüfung beruhendes Änderungsgesetz sollte der Landessynode aus Gründen der Rechtssicherheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgelegt werden.

Wortlaut des Gesetzes:

**Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**  
**Vom 19. November 2011**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Kirchengesetz über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Als der Tag, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABI. EKD S. ...) gemäß Artikel 3 und 8 Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD vom 8. November 2011 (ABI. VELKD S. ...) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Kraft tritt, wird der 1. Januar 2012 bestimmt.

**Artikel 2**  
**Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**  
**(Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)**

(§§ 1 bis 3 unbesetzt)

**§ 4**  
**(zu § 4 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Der Wortlaut der Verpflichtungserklärung für die Ordinanden richtet sich nach Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183).

(§§ 5 und 6 unbesetzt)

**§ 7**  
**(zu § 7 PfdG.EKD)**

(Absätze 1 bis 3 unbesetzt)

(4) (zu § 7 Abs. 4 PfdG.EKD)

Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf eines der gemäß Kirchenverfassung EKM in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltenden Bekenntnisse verpflichtet worden sind, sind bei der Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf eines dieser Bekenntnisse zu verpflichten.

(§ 8 unbesetzt)

**§ 9**  
**(zu § 9 PfdG.EKD)**

(Absätze 1 und 2 unbesetzt)

(3) Der Entscheidung zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst) geht ein Übernahmeverfahren voraus. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§ 10 unbesetzt)

**§ 11**  
**(zu § 11 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst wird eine Dienstbeschreibung erstellt. Zuständig ist die Superintendentin oder der Superintendent in Abstimmung mit den beteiligten Gemeindegemeinderäten. Die Dienstbeschreibung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 12**  
**(zu § 12 Abs. 4 PfdG.EKD)**

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) Ergeben sich während des Entsendungsdienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer umgehend, spätestens aber drei Monate vor Ablauf des Entsendungsdienstes mitgeteilt werden.

(Absatz 3 unbesetzt)

(4) Das Landeskirchenamt erlässt Richtlinien für das Verfahren zur Beurteilung der Eignung. Die auf dieser Grundlage getroffene Beurteilung ist wesentlich für die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

(§ 13 unbesetzt)

**§ 14**  
**(zu § 14 Abs. 3 PfdG.EKD)**

Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sind auch zu entlassen, wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beworben haben. Die Frist in § 14 Absatz 3 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD ist auch gewahrt, wenn die entsprechenden Beschlüsse lediglich der Umsetzung bedürfen.

(§ 15 unbesetzt)

**§ 16**  
**(zu § 16 PfdG.EKD)**

(1) (zu § 16 Absatz 1 PfdG.EKD)

Vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die bestandene erste und zweite theologische Prüfung; letztere muss in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgelegt worden sein. Zur vorgeschriebenen Ausbildung für den Pfarrdienst gehört auch die Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

(2) (zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD)

Näheres über die Anerkennung und Gleichwertigkeit anderer wissenschaftlicher und praktischer Ausbildungen für den Pfarrdienst wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(§§ 17 und 18 unbesetzt)

**§ 19**  
**(zu § 19 Absatz 2 PfdG.EKD)**

In das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(§§ 20 bis 24 unbesetzt)

**§ 25**  
**(zu § 25 PfdG.EKD)**

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) (zu § 25 Abs. 2 PfdG.EKD)

Die in den unselbständigen Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichteten Pfarrstellen sind Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (landeskirchliche Pfarrstellen).

(Absätze 3 und 4 unbesetzt)

(5) (zu § 25 Abs. 5 PfdG.EKD)

Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, sind

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,
3. die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen,
4. die reformierte Seniorin oder der reformierte Senior,
5. die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes.

(§ 26 unbesetzt)

**§ 27**  
**(zu § 27 Abs. 4 PfdG.EKD)**

Die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts gehört zum Dienstauftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

**§ 28**  
**(zu § 28 PfdG.EKD)**

Näheres zur Zuständigkeit für Amtshandlungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland regeln

1. die Leitlinien kirchlichen Lebens vom 22. Oktober 2002 (ABI. VELKD Bd. VII S. 195),
2. die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABI. EKKPS 2000 S. 57)

in ihren jeweiligen vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Geltungsbereichen.

(§§ 29 bis 32 unbesetzt)

**§ 33**  
**(zu § 33 PfdG.EKD)**

§ 33 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend für die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Organisationen und Institutionen. Insbesondere ist Pfarrerinnen und Pfarrern jegliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Geheimdiensten untersagt.

(§§ 34 bis 37 unbesetzt)

**§ 38**  
(zu § 38 Absatz 1 PfdG.EKD)

Dienstsitz für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen ist die Kirchengemeinde, die durch Beschluss des Kreiskirchenrates zum Dienstsitz bestimmt wurde; Dienstsitz für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, dass im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft festgelegt ist. Ein besonders begründeter Ausnahmefall für die Entbindung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Dienstwohnung liegt insbesondere vor, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich der Pfarrerin oder des Pfarrers Umstände bestehen oder eintreten, aufgrund derer das Wohnen in der Dienstwohnung unzumutbar erscheint.

(§§ 39 bis 48 unbesetzt)

**§ 49**  
(zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD)

Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 50 und 51 unbesetzt)

**§ 52**  
(zu § 52 PfdG.EKD)

Näheres über die Einrichtung des Dienstes und dienstfreie Tage regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 53 bis 56 unbesetzt)

**§ 57**  
(zu § 57 PfdG.EKD)

Näheres über die Durchführung von Visitationen wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(§§ 58 und 59 unbesetzt)

**§ 60**  
(zu § 60 PfdG.EKD)

Zuständig für die Untersagung des Dienstes ist das Kollegium des Landeskirchenamtes. In dringenden Fällen kann der Personaldezernent im Landeskirchenamt oder der zuständige Superintendent in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalbischof Pfarrerinnen und Pfarrern für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen

die Dienstausbübung vorläufig untersagen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist unter Vorlage eines Berichts die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes herbeizuführen.

**§ 61**  
**(zu § 61 PfdG.EKD)**

Die Personalakten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Landeskirchenamt geführt. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 62 bis 67 unbesetzt)

**§ 68**  
**(zu § 68 PfdG.EKD)**

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) (zu § 68 Absatz 2 PfdG.EKD)

Teildienst wird in der Regel im Rahmen eines Dienstauftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages wahrgenommen.

(3) (zu § 68 Absatz 3 PfdG.EKD)

Ein unterhäftiger Teildienst ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und in der Regel nur für begrenzte Zeit zulässig, insbesondere

1. aus familiären Gründen im Sinne des § 69 PfdG,
2. im Fall der Stellenteilung durch Pfarrerehepaare, wenn der andere Ehepartner einen Dienstauftrag von mindestens 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages hat.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst wird eine Dienstbeschreibung erstellt. Zuständig ist der Superintendent oder die Superintendentin in Abstimmung mit den beteiligten Gemeindegemeinderäten. Die Dienstbeschreibung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(§§ 69 und 70 unbesetzt)

**§ 71**  
**(zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, für die Dauer von längstens 5 Jahren Teilzeitbeschäftigung als Altersteildienst mit der Hälfte des bisherigen Dienstauftrages bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Altersteildienstes mindestens 3 Jahre wenigstens im Teildienst im Umfang eines halben Dienstauftrages beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 2. Januar 2015 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen

(2) Der während der Gesamtdauer des Altersteildienstverhältnisses zu leistende Dienst ist in der Regel so zu verteilen, dass er in der ersten Hälfte des Altersteildienstverhältnisses geleistet und die Pfarrerin oder der Pfarrer anschließend unter Fortzahlung der Bezüge und des Altersteildienstzuschlages freigestellt wird (Block-

modell).

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zeitraum ihren Dienst bei eingeschränkten Bezügen in vollem Umfang versehen und hierfür Ausgleichsurlaub unter Fortzahlung der eingeschränkten Bezüge (Sabbatzeit) erhalten. Der Ausgleichsurlaub soll im Zusammenhang mit einem Pfarrstellenwechsel oder dem Übergang in den Ruhestand gewährt werden. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat und der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig.

(§§ 72 bis 78 unbesetzt)

### **§ 79** **(zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Pfarrerinnen und Pfarrer können als Inhaber einer Pfarrstelle außer in den in § 79 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD genannten Gründen auch versetzt werden, wenn die Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe oder einer Nebentätigkeit übertragen worden ist und die Aufgabe aufgehoben oder die Zustimmung zur Ausübung der Nebentätigkeit widerrufen oder in anderer Weise beendet wird.

(§ 80 unbesetzt)

### **§ 81** **(zu § 81 PfdG.EKD)**

(1) Ist die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer mindestens 10 Jahre in derselben Stelle oder derselben Kirchengemeinde tätig und hat sie oder er das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet, prüft die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof mit den Betroffenen, ob zu einem Stellenwechsel aufgefordert werden soll; weitere Beteiligte sind einzubeziehen. Die Entscheidung trifft das Kollegium des Landeskirchenamtes aufgrund des Vorschlags der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs.

(2) Leitet die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof die Prüfung nicht innerhalb von 6 Monaten ein und hat auch der Gemeindegemeinderat innerhalb dieser Zeit keinen Antrag auf Einleitung der Prüfung gestellt, beginnt eine neue Frist zu laufen, diese beträgt fünf Jahre.

(3) Ergeht die Aufforderung zum Stellenwechsel, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Wird innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung über die Notwendigkeit des Stellenwechsels keine andere Pfarrstelle übertragen, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer in eine andere Stelle versetzt werden.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Stelle nicht möglich, erfolgt in der Regel die Versetzung in den Wartestand.

(5) Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

### **§ 82**

**(zu § 82 PfdG.EKD)**

Soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis übernommen werden, kann dies auch dadurch erfolgen, dass ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit begründet wird und das Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für diese Zeit ruht. Kirchenbeamtenverhältnis und Pfarrdienstverhältnis sind besoldungs- und versorgungsrechtlich als Einheit zu betrachten.

(§§ 83 bis 86 unbesetzt)

**§ 87  
(zu § 87 PfdG.EKD)**

(1) Abweichend von § 87 Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD erreichen Pfarrerrinnen und Pfarrer die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen und vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres.

(3) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
Jan. bis März 1950	2	63	2
April bis Juni 1950	4	63	4
Juli bis Sept. 1950	6	63	6
Okt. bis Dez. 1950	8	63	8
Jan. bis März 1951	10	63	10
April bis Juni 1951	12	64	0
Juli bis Sept. 1951	14	64	2
Okt. bis Dez. 1951	16	64	4
Jan. bis März 1952	18	64	6
April bis Juni 1952	20	64	8
Juli bis Sept. 1952	22	64	10
ab Oktober 1952	24	65	

**§ 88  
(zu § 88 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrerrinnen, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und bis zum 31. Dezember 2012 das 61. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 2 Pfarrdienstgesetz der EKD können Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Antragsaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
Jan. 52	1	62	1
Febr. 52	2	62	2
März 52	3	62	3
April 52	4	62	4
Mai 52	5	62	5
Juni 52	6	62	6
Juli 52	7	62	7
Aug. 52	8	62	8
Sept. 52	10	62	10
Okt. 52	12	63	

(§§ 89 bis 92 unbesetzt)

**§ 93**  
(zu § 93 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten über die Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde.

(§§ 94 bis 104 unbesetzt)

**§ 105**  
(zu § 105 PfdG.EKD)

Vor Klageerhebung ist ein Vorverfahren durchzuführen. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

(§ 106 unbesetzt)

**§ 107**  
(zu § 107 PfdG.EKD)

Näheres über die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften und bei Einzelmaßnahmen regelt ein besonderes Kirchengesetz.

**§ 108**  
**(zu § 108 PfdG.EKD)**

(1) In Ausnahmefällen können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen werden soll, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Probezeit, insbesondere zur Feststellung der Anstellungsfähigkeit, zur Beschäftigung in einer zeitlich befristeten Aufgabe oder zur Vertretung beziehungsweise zeitweiligen Aushilfe beabsichtigt ist,
2. die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Pfarrdienstgesetz der EKD nicht erfüllt sind,
3. der Dienstumfang weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfasst oder
4. der pfarramtliche Dienst im Nebenamt ausgeübt wird.

Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

(2) Für Ordinierte im Angestelltenverhältnis gelten insbesondere folgende Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis:

Vorschriften über

1. Urlaub und Arbeitsbefreiung,
2. Erstattung von Reisekosten,
3. Fort- und Weiterbildung,
4. Dienstkleidung.

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten von Ordinierten im Angestelltenverhältnis nach den für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Bestimmungen.

(§§ 109 und 110 unbesetzt)

**§ 111**  
**(zu § 111 PfdG.EKD)**

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt setzt um der Unabhängigkeit des Amtes willen voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich des Lebensunterhalts der Familienangehörigen gesichert ist.

(2) Die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet keinen Anspruch auf Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

(§§ 112 und 113 unbesetzt)

**§ 114**  
**(zu § 114 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt können an den Sitzungen des Leitungsorgans der Kirchengemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun und an den Pfarrkonventen beratend teilnehmen.

(2) Wird Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt eine Stelle oder ein Auftrag in einer Gemeinde erteilt und entspricht der Auftrag dem eines hauptamtlichen Gemeindepfarrers so sind sie ordentliches Mitglied des Gemeindegemeinderates und des Pfarrkonventes.

### Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 17. November 1996 (ABl. EKKPS S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (ABl. EKM S. 86),
2. das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfErgG) vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 256),
3. das Gesetz über den Vollzug von Amtshandlungen durch nicht zuständige Pfarrer (Dimissorialegesetz) vom 6. Mai 1959 (ABl. ELKTh S. 122),
4. das Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 213),
5. die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 13. Dezember 1997 (ABl. EKKPS S. 214).

(Anmerkung: Der Antrag Bergmann während der 1. Lesung sowie die Eingabe Nr. 2 wurden federführend an den Rechts- und Verfassungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss Gottesdienst, Gemeinde und Theologie überwiesen.)

---

## TOP 10 - Kirchengesetze

### Beschluss zu TOP 10.2

#### **Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz)**

---

#### Beschlussdrucksache 10.2/3 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit den folgenden Änderungen/Ergänzungen:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### § 2

#### Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen

(1) **Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen** im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.

2. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. **Sind an der Wahl mehrere Gemeindekirchenräte beteiligt, ist jeweils die Mehrheit der Stimmen in jedem Gemeindekirchenrat erforderlich.**

3. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kreiskirchenrat **ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.** Er kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen und ein Vertreter des entsprechenden Fachdezernates im Landeskirchenamt beratend hinzugezogen werden. Wird kein Wahlausschuss gebildet, gilt Satz 2 entsprechend.

4. § 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. **Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.**

Wortlaut des Gesetzes:

## **Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG)**

**Vom 19. November 2011**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Abschnitt 1:**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von
1. Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Gemeindepfarrstellen),
  2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen),
  3. Pfarrstellen für Leitungsaufgaben auf der Ebene der Kirchenkreise (Superintendentenstellen),
  4. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene der Landeskirche (landeskirchliche Pfarrstellen).

(2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen soweit aufgrund eines Kirchengesetzes nichts anderes geregelt ist.

## **§ 2**

### **Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen**

(1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.

(2) Über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidung der Kreissynode kann der Gemeindegemeinderat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend. Der räumliche Bereich der Pfarrstelle und der Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle wird durch den Kreiskirchenrat bestimmt.

(3) Superintendentenstellen sind durch Beschluss der Kreissynode zu errichten. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat festgelegt.

(4) Über die Errichtung anderer Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(5) Über die Errichtung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.

(6) Für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 3**

### **Dienstauftrag**

(1) Pfarrstellen sind in der Regel mit einem vollen Dienstauftrag verbunden. Abweichend davon können auch Pfarrstellen im Umfang eines in der Regel halben oder dreiviertel Dienstauftrags eingerichtet werden.

(2) Umfasst der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Auftrag, kann ein zusätzlicher befristeter oder unbefristeter Dienstauftrag erteilt werden, der nicht mit einer Stelle verbunden sein muss.

## **§ 4**

### **Kosten**

(1) Die Vorstellungskosten und die mit der Amtseinführung verbundenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu tragen sind, trägt

1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen die Kirchengemeinde,
2. bei der Besetzung von Kreispfarrstellen und Superintendentenstellen der Kirchenkreis,
3. bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen die Landeskirche.

(2) Ist die Gemeindepfarrstelle mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, tragen die Kirchengemeinden die Kosten nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen anteilig.

(3) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Umzugskostenrecht.

## **Abschnitt 2: Besetzung von Gemeindepfarrstellen**

### **Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 5 Besetzungsrecht**

(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat (erster Besetzungsfall) und durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt (zweiter Besetzungsfall).

(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.

(3) Die erstmalige Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Entsprechendes gilt, wenn die zu besetzende Gemeindepfarrstelle aus mehreren bisher eigenen Gemeindepfarrstellen mit unterschiedlichem Besetzungsrecht errichtet wurde.

#### **§ 6 Einleitung des Besetzungsverfahrens**

(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur wiederbesetzt werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist.

(2) Der Superintendent leitet den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindegemeinderates an das Landeskirchenamt weiter. Der Regionalbischof ist zu informieren.

(3) Das Landeskirchenamt stellt den Besetzungsfall (§ 5) fest und veranlasst die Ausschreibung der Stelle.

(4) Der Gemeindegemeinderat tritt unter der Leitung des Superintendenten zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Zu einem Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber gemäß § 11 Absatz 4 sind die stellvertretenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die örtlichen Beiräte hinzuzuziehen. Soweit Gemeindebeiräte nicht bestehen, sollen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder hinzugezogen werden.

#### **§ 7 Ausschreibung**

(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 8) ausgeschrieben.

(2) Ist eine Ausschreibung nach Absatz 1 ergebnislos geblieben oder ist aufgrund des besonderen Stellenprofils zu erwarten, dass im Bereich der EKM nicht ausreichend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, kann das Kollegium des Landeskirchenamtes die EKD-weite Ausschreibung beschließen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Landeskirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn

1. es das Besetzungsrecht hat oder
2. beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet; der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates.

## **§ 8**

### **Bewerbungsberechtigter Personenkreis**

(1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen und ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen; der Gemeindegemeinderat der bisherigen Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.

(2) Bei Bewerbungen von Pfarrern, die nicht im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen, prüft das Landeskirchenamt vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland möglich ist.

(3) Bewerbungsberechtigte Pfarrer, insbesondere Eheleute, die mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehepartner besetzt, können die Eheleute einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung.

## **§ 9**

### **Bewerbungen**

Die Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Nach Abgabe ihrer Bewerbung dürfen die Bewerber keinen Einfluss auf die Besetzungsentscheidung nehmen.

## **Unterabschnitt 2: Wahl durch den Gemeindegemeinderat**

### **§ 10**

#### **Weiterleitung der Bewerbungen**

(1) Hat die Kirchengemeinde das Besetzungsrecht, leitet das Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit der Bitte um Einleitung des Wahlverfahrens an den Superintendenten weiter. Der zuständige Regionalbischof ist zu informieren. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet

und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten

(2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn

1. die Frist des § 8 Absatz 1 nicht eingehalten ist und das Landeskirchenamt eine Ausnahme von der Frist nicht zugelassen hat oder
2. die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

## **§ 11**

### **Aufstellung des Wahlvorschlags**

(1) Der Gemeindegemeinderat erstellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen vorläufigen Wahlvorschlag, der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll.

(2) Die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung eingeladen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Zur Vorstellung leiten die Bewerber einen Gottesdienst mit Predigt. Ihnen wird eine gemeindepädagogische oder eine andere mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabe gestellt. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann der Gemeindegemeinderat von der Leitung des Gottesdienstes und von der gemeindepädagogischen Aufgabe absehen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Hierzu sind die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die örtlichen Beiräte, soweit solche bestehen, einzuladen.

(5) Aufgrund der Auswertung der Vorstellungen und Gespräche entscheidet der Gemeindegemeinderat, welche der Bewerber in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Ist in einem Kirchengemeindeverband mit mehreren Pfarrstellen die Stelle in einer der Kirchengemeinden zu besetzen, so ist kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufzunehmen, gegen den sich die Kirchenältesten dieser Kirchengemeinde durch einstimmiges Votum erklärt haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde die Pfarrstelle eines Sprengels besetzt werden soll.

## **§ 12**

### **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat.

(2) Der Superintendent bestimmt in Abstimmung mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 11 Absatz 4 Satz 2 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung statt. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.

(3) Die Wahl leitet der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter. Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle jedenfalls sein Stellvertreter. Das gilt nicht, sofern der Superintendent lediglich im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.

(4) In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindekirchenräte anwesend sind.

(5) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Sind an der Wahl mehrere Gemeindekirchenräte beteiligt, ist jeweils die Mehrheit der Stimmen in jedem Gemeindekirchenrat erforderlich.

(6) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

(7) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Superintendent dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Erklärung über die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche verbindlich erfolgen.

(8) Im Fall des Scheiterns der Wahl ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Die Wahl ist auch gescheitert, wenn der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat. Bewerber, die bereits im ersten Verfahren zur Wahl standen, können in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(9) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Superintendenten und zwei Mitgliedern des Gemeindekirchenrates zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Mitwirkungsverbot**

Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindekirchenrates ist, ist von der Mitwirkung bei der Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 11) und der Durchführung der Wahl (§ 12) ausgeschlossen.

### **§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahl wird im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 15 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.

### **§ 15 Anfechtung der Wahl**

(1) Gegen die Wahl kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden.

(2) Der Superintendent gibt dem Gemeindegemeinderat die Möglichkeit, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und leitet den Einspruch mit der Stellungnahme an die nach Absatz 3 entscheidende Stelle weiter.

(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten entscheidet das Landeskirchenamt abschließend. Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kreiskirchenamtes.

(4) Wird im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 1 einem Einspruch gegen einen der beiden Pfarrer beziehungsweise gegen einen der Ehepartner stattgegeben, kann die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden. Im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.

## **§ 16 Bestätigung der Wahl**

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Kann aus wichtigen Gründen auch die zweite und dritte Wahl vom Landeskirchenamt nicht bestätigt werden, wird die Stelle vom Landeskirchenamt besetzt; der Superintendent und der Gemeindegemeinderat sind zuvor anzuhören.

## **§ 17 Übertragung der Pfarrstelle**

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird durch Aushändigung der Übertragungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.

## **§ 18 Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden**

Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegemeinderates von den Gemeindegemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen.

### **Unterabschnitt 3: Besetzung durch das Landeskirchenamt**

## **§ 19 Besetzungsrecht**

(1) In den folgenden Fällen erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt:

1. wenn das Besetzungsrecht beim Landeskirchenamt liegt (§ 5),
2. wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber
  - a) die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat,
  - b) das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 16 Satz 3) oder
  - c) auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 bleibt das Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes für den nächstfolgenden Besetzungsfall unberührt.

(2) Das Landeskirchenamt kann zugunsten der Kirchengemeinde auf sein Besetzungsrecht verzichten. Das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde für den nächstfolgenden Besetzungsfall bleibt davon unberührt.

## **§ 20 Besetzungsverfahren**

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt das Landeskirchenamt der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.

(2) Der in Aussicht genommene Bewerber stellt sich der Gemeinde gemäß § 11 Absatz 3 vor. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 11 Absatz 3 Satz 3), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(3) Nachdem sich der Bewerber der Gemeinde vorgestellt hat, stellt der Regionalbischof oder in seinem Auftrag der Superintendent das Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat her.

(4) Spricht sich der Gemeindegemeinderat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Gegen diese Entscheidung kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat abschließend. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragt werden.

## **Abschnitt 3: Besetzung von Kreis Pfarrstellen**

### **§ 21 Befristete Übertragung, Besetzungsrecht**

(1) Die Übertragung von Kreis Pfarrstellen erfolgt befristet, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Befristung wird in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren erteilt; Verlängerung ist möglich.

(2) Das Besetzungsrecht von Kreis Pfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat.

### **§ 22 Ausschreibung und Bewerbung**

(1) Kreis Pfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Der Kreiskirchenrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder auf die Ausschreibung verzichten.

(2) Die Ausschreibung erfolgt auf Antrag des Kreiskirchenrates durch das Landeskirchenamt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Hinsichtlich des Bewerbungsrechts gilt § 8 entsprechend.

## **§ 23**

### **Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

- (1) Der Kreiskirchenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen und ein Vertreter des entsprechenden Fachdezernates im Landeskirchenamt beratend hinzugezogen werden. Wird kein Wahlausschuss gebildet, gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Haben sich um die Stelle mehrere Kandidaten beworben, so stellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses einen Wahlvorschlag auf.
- (3) Der Kreiskirchenrat legt fest, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 11 und 12 entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt jeweils der Kreiskirchenrat.

## **§ 24**

### **Bestätigung der Wahl und Übertragung der Pfarrstelle**

Für die Bestätigung der Wahl und die Übertragung der Kreis Pfarrstelle sowie die Verlängerung der Übertragung durch den Kreiskirchenrat gelten § 16 Satz 1 und § 17 entsprechend.

## **Abschnitt 4:**

### **Besetzung von Superintendentenstellen**

## **§ 25**

### **Rechtsstellung; Wahl auf Zeit**

- (1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Auftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.
- (2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.
- (3) Der Dienst des Superintendents endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.
- (4) Eine frei gewordene Superintendentenstelle ist wiederzubesetzen. Ausnahmsweise kann von einer Wiederbesetzung abgesehen werden, wenn ein Beschluss der Kreissynode vorsieht, dass der Kirchenkreis in absehbarer Zeit aufgelöst wird beziehungsweise sich mit einem Kirchenkreis oder mehreren Kirchenkreisen zusammenschließt und übergangsweise eine Vertretungslösung möglich erscheint.

## § 26 Nominierungsausschuss

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:

1. der Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender,
2. der zuständige Regionalbischof,
3. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter,
4. drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, von denen höchstens eines im Pfarrdienst stehen darf;
5. vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder,
6. ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 bis 6 werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der entsendenden Gremien benannt; der amtierende Superintendent darf dem Nominierungsausschuss nicht angehören. Unter den Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein.<sup>3</sup>

(2) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.<sup>4</sup>

(3) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof einberufen. Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.

(4) Der Nominierungsausschuss beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen und stellt einen Wahlvorschlag auf. Er kann der Kreissynode auch vorschlagen, von einer Ausschreibung abzusehen und den amtierenden Superintendenten mit dessen Einverständnis zur Wiederwahl vorzuschlagen oder dessen Dienst gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 zu verlängern.

(5) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes, anwesend sind.

## § 27 Ausschreibung

Soll nach dem Beschluss der Kreissynode nicht auf die Ausschreibung zugunsten des amtierenden Superintendenten verzichtet werden, schreibt das Landeskirchenamt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 28 Vorbereitung der Wahl

---

<sup>3</sup> Der Nominierungsausschuss hat danach elf Mitglieder. Geborene hauptamtliche Mitglieder sind der Regionalbischof und der Dezernent bzw. Referatsleiter des Landeskirchenamtes. Geborenes nicht hauptamtliches Mitglied ist der Präses.

<sup>4</sup> Von den weiteren acht zu entsendenden Mitgliedern müssen mindestens fünf nicht Hauptamtliche und dürfen höchstens drei Hauptamtliche sein. Von diesen sollte mindestens einer im Pfarrdienst stehen, die anderen sollten andere Dienstbereiche repräsentieren.

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er

1. offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und
2. geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss trotz vorangegangener Ausschreibung davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(4) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Verweigert das Landeskirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

## **§ 29**

### **Bekanntgabe des Wahlvorschlags, Gastpredigt**

(1) Der vom Landeskirchenamt bestätigte Wahlvorschlag wird durch den Nominierungsausschuss der Kreissynode zugeleitet. Der Präses der Kreissynode gibt den Wahlvorschlag zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin der Öffentlichkeit bekannt.

(2) Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Leitung eines Gottesdienstes mit Predigt ein. Die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.

## **§ 30**

### **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.

(2) Der Wahlhandlung in der Kreissynode geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung der Kreissynode voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Kandidaten gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidaten statt.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.

(5) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Er gibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(6) Erhält auch der zuletzt verbleibende Vorgeschlagene nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

(7) Steht nur der bisherige Stelleninhaber zur Wahl oder soll dessen Dienst gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 verlängert werden, gelten die Absätze 2 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Wahl gescheitert ist, wenn für die Wiederwahl oder die Verlängerung des Dienstes auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

### **§ 31**

#### **Annahme und Bestätigung der Wahl, Übertragung der Superintendentenstelle**

(1) Für die Annahme der Wahl gilt § 12 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Wahl beziehungsweise die Wiederwahl sowie die Verlängerung des Dienstes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt.

### **Abschnitt 5:**

#### **Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen**

### **§ 32**

#### **Ausschreibung und Übertragung**

(1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises ausgeschrieben. § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse von einer Ausschreibung abgesehen wird oder eine Ausschreibung in der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt.

(2) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden landeskirchliche Stellen vom Kollegium des Landeskirchenamtes besetzt. Für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist ein Gremium zu bilden. Gegebenenfalls bestehende Beteiligungsrechte Dritter sind zu beachten.

(3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt befristet, in der Regel für die Dauer von höchstens sechs Jahren, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Eine Verlängerung der Übertragung der Stelle ist möglich.

### **Abschnitt 6:**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Sprachregelung**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 34 In- und Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz) vom 17. März 2007 (ABl. S. 100) außer Kraft.

(Anmerkung: Die zwei Anträge von Hannen sowie von Herbst und Jalowski während der 1. Lesung wurden federführend an den Rechts- und Verfassungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss Gottesdienst, Gemeinde und Theologie überwiesen. Der Antrag von Imbusch auf Streichung des 2. Absatzes in § 2 wurde angenommen.)

---

### **TOP 10 - Kirchengesetze Beschluss zu TOP 10.3 Kirchengesetz über die Ausbildung und Rechtstellung der Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst in der EKM (Pfarrerausbildungsgesetz)**

---

#### **Beschlussdrucksache 10.3/3 B**

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 3 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) mit den folgenden Änderungen/ Ergänzungen:**

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist nur in den Fällen der §§ 17 Absatz 3, 18 und 20 möglich.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

## **§ 11 Gemeindementorat**

(1) Die Gemeindementoren begleiten Vikare in ihrem gemeindlichen Dienst und führen exemplarisch in den pastoralen Berufsalltag ein. Sie befördern die gemeinsame theologische Arbeit, in der die im Praxisvollzug aufkommenden Themen praktisch-theologisch reflektiert werden. Näheres regelt die Rahmenordnung.

(2) Gemeindementoren werden durch das Landeskirchenamt beauftragt. Die Beauftragung ist Teil ihres allgemeinen Dienstauftrages. Der Gemeindementor ist Gemeindepfarrer mit einem Dienstauftrag von in der Regel mindestens 75 Prozent.

(3) Die Gemeindementoren ermöglichen dem Vikar in der Regel einen freien Studientag in der Woche.

(4) Nach Abschluss des Zweiten Theologischen Examens kann der Vikar für zwei bis vier Wochen die Urlaubsvertretung für den Gemeindementor in der Ausbildungsgemeinde übernehmen (Amtswochen), wenn der Gemeindementor einen Bildungs- oder Erholungsurlaub für diesen Zeitraum in Anspruch nimmt. Die Amtswochen am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen den Vikar auf die selbständige Leitung einer Gemeinde im Entsendungsdienst vorbereiten. § 10 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Amtswochen an die Stelle des zuständigen Mentors der Superintendent oder sein Stellvertreter tritt.

3. § 25 Absatz 1 Nummer 5 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

### **§ 25 Entlassung durch Widerruf**

(1) Vikare können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden. Sie sind zu entlassen, wenn

1. sie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlieren,
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben,
4. ihnen eine Dienstpflichtverletzung zur Last gelegt wird, die bei einem Pfarrer auf Lebenszeit mindestens zu einer Kürzung der Dienstbezüge führen würde,
5. sie die Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
6. sie nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung nicht in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland übernommen werden,

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 ist der Betroffene zu hören. Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummern 2 und 4 sind außerdem der Mentor und der Direktor des Predigerseminars zu hören.“

## **Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)**

**Vom 19. November 2011**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### **Teil 1: Ausbildung**

#### **§ 1**

## **Allgemeines**

(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland besteht aus folgenden zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten:

1. der theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung,
2. dem kirchlichen Vorbereitungsdienst.

Beide Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die in der Ausbildung erreichte theologische Kompetenz ist durch Fort- und Weiterbildung und andere Maßnahmen der Personalentwicklung zu ergänzen, zu vertiefen und zu erneuern.

### **Abschnitt 1: Theologisch wissenschaftliche Ausbildung**

#### **§ 2**

#### **Studium**

Die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung wird durch ein Studium an einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsprüfung/Diplom/Magister Theologiae) absolviert. Sie wird mit einer theologisch-wissenschaftlichen Prüfung abgeschlossen.

#### **§ 3**

#### **Kontakt zur Landeskirche**

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Landeskirchenamt der Landeskirche in Verbindung setzen.

(2) Das Landeskirchenamt führt eine Liste der bei ihm gemeldeten Theologiestudierenden. Die Landeskirche berät, begleitet und fördert die auf der Liste stehenden Studierenden und unterstützt sie durch gemeinsame Tagungen und andere studienbegleitende Maßnahmen. Auf Antrag kann auch finanzielle Unterstützung (z.B. in Form von Büchergeld oder durch die Förderung von Auslandsstudien) gewährt werden.

(3) Das Nähere regelt eine Richtlinie des Landeskirchenamtes.

#### **§ 4**

#### **Praktika**

Bestandteil der theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung sind die nach den geltenden Praktikumsrichtlinien der Landeskirche zu absolvierenden Praktika.

#### **§ 5**

#### **Erste Theologische Prüfung**

(1) Die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland muss der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechen.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung regeln, dass

1. die Erste Theologische Prüfung der Landeskirche durch die Theologischen Fakultäten im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abgenommen wird,
2. die an den Theologischen Fakultäten im Bereich der Landeskirche absolvierten theologischen Hochschulprüfungen (Diplom/Magister Theologiae) anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Ordnungen für die Prüfung den Anforderungen der Rahmenordnung entsprechen.

## **Abschnitt 2: Vorbereitungsdienst**

### **§ 6**

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Kirchlichen Vorbereitungsdienst der Landeskirche kann aufgenommen werden,

1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestanden hat,
3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
4. bei dem im übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen.

(2) Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann in den Vorbereitungsdienst auch aufnehmen, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat (§ 5).

(3) Vikaren einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Antrag dieser Gliedkirche gestattet werden, den Vorbereitungsdienst in der Landeskirche abzuleisten, ohne dass hierfür die Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Landeskirche erforderlich ist (Gastvikariat).

(4) Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

### **§ 7**

#### **Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird durch den Ausbildungsplan für jeden einzelnen Jahrgang festgelegt. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 30 Monate.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängern, wenn der Vorbereitungsdienst wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht in der vorgeschriebenen Zeit absolviert werden konnte.

(3) Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann den Vorbereitungsdienst auf Empfehlung der Aufnahme-Kommission für den Entsendungsdienst um höchstens ein Jahr von Amts wegen verlängern.

### **§ 8**

#### **Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist nur in den Fällen der §§ 17 Absatz 3, 18 und 20 möglich.

(2) Das Kollegium entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des regionalen Studienleiters, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden.

(3) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung oder aufgrund der Unterbrechung durch Elternzeit erfolgt.

## **§ 9**

### **Gast- und Sondervikariat**

(1) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein berufsbegleitendes Vikariat gestattet werden. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland einweisen (Gastvikariat).

(3) Das Landeskirchenamt kann Vikaren im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung mit Zustimmung der aufnehmenden Kirche im In- oder Ausland einweisen (Sondervikariat), wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

## **§ 10**

### **Bestandteile und Durchführung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus

1. dem Gemeindevikariat,
2. der Ausbildung im Predigerseminar,
3. dem Religionspädagogischen Praktikum mit der Ausbildung im Pädagogisch Theologischen Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, weiteren Kursen, die von der regionalen Studienleitung der Landeskirche durchgeführt werden.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des zuständigen Mentors sowie des Direktors des Predigerseminars Gottesdienste und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen, insbesondere Taufen, vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) Das Predigerseminar erstattet dem Landeskirchenamt über die Zeit der Ausbildung jedes Vikars im Predigerseminar in Abstimmung mit dem regionalen Studienleiter einen schriftlichen Bericht. Der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht über die Zeit im praktischen Gemeindedienst. Im Falle eines Gastvikariats wird ein Bericht von der gastgebenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten.

(4) Die Einzelheiten der Ausbildung im Vorbereitungsdienst regelt der Rahmenplan für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

## **§ 11 Gemeindementorat**

- (1) Die Gemeindementoren begleiten Vikare in ihrem gemeindlichen Dienst und führen exemplarisch in den pastoralen Berufsalltag ein. Sie befördern die gemeinsame theologische Arbeit, in der die im Praxisvollzug aufkommenden Themen praktisch-theologisch reflektiert werden. Näheres regelt die Rahmenordnung.
- (2) Gemeindementoren werden durch das Landeskirchenamt beauftragt. Die Beauftragung ist Teil ihres allgemeinen Dienstauftrages. Der Gemeindementor ist Gemeindepfarrer mit einem Dienstauftrag von in der Regel mindestens 75 Prozent.
- (3) Die Gemeindementoren ermöglichen dem Vikar in der Regel einen freien Studientag in der Woche.
- (4) Nach Abschluss des Zweiten Theologischen Examens kann der Vikar für zwei bis vier Wochen die Urlaubsvertretung für den Gemeindementor in der Ausbildungsgemeinde übernehmen (Amtswochen), wenn der Gemeindementor einen Bildungs- oder Erholungsurlaub für diesen Zeitraum in Anspruch nimmt. Die Amtswochen am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen den Vikar auf die selbständige Leitung einer Gemeinde im Entsendungsdienst vorbereiten. § 10 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Amtswochen an die Stelle des zuständigen Mentors der Superintendent oder sein Stellvertreter tritt.

## **§ 12 Begleitung im Vikariat**

- (1) Anleitung und Beratung der Vikare in den einzelnen Ausbildungsabschnitten erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche, theoretische und praktische Weiterbildung sowie auf ihre ihrem Auftrag entsprechende Lebensführung.
- (2) Vikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für ihren Dienst zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.
- (3) Vikare sollen die Möglichkeit erhalten, auf Einladung des Superintendenten an den Pfarrkonventen und auf Einladung der zuständigen Präsidien an den Tagungen der Kreis- beziehungsweise Landessynode als Gast teilzunehmen, soweit dadurch nicht die Verpflichtungen in der Kirchengemeinde und in den Seminaren vernachlässigt werden.

## **§ 13 Zweite Theologische Prüfung**

Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind. Näheres regelt der Landeskirchenrat in der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

### **Teil 2: Rechtsstellung der Vikare**

## **Abschnitt 1: Dienstverhältnis, Rechte und Pflichten**

### **§ 14**

#### **Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf**

(1) Vikare stehen während des Vorbereitungsdienstes in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag begründet. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf berufen und zum Vikar ernannt wird.

### **§ 15**

#### **Dienstlicher Wohnsitz**

(1) Vikare sind verpflichtet, in einer zu ihrem Einweisungsort gehörenden Kirchengemeinde ihre Wohnung zu nehmen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag genehmigt werden. Eine Dienstwohnung kann zugewiesen werden.

(2) Vikare, denen keine Dienstwohnung zugewiesen ist, erhalten einen Mietzuschuss. Näheres regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes.

### **§ 16**

#### **Unterhaltszuschuss und weitere Leistungen**

(1) Vikare haben Anspruch auf folgende weitere Leistungen:

1. Unterhaltszuschuss nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche,
2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pfarrer -geltenden Bestimmungen,
3. Erstattung von Umzugs- und Reisekosten nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit der Landeskirchenrat keine abweichenden Regelungen trifft,
4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars; die Höhe bestimmt das Landeskirchenamt.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann ein Zuschuss zu notwendigen Kinderbetreuungskosten gewährt werden. Näheres regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes.

### **§ 17**

#### **Erholungs- und Sonderurlaub**

(1) Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub beträgt 35 Kalendertage. Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika kann kein Erholungsurlaub bean-sprucht werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann Sonderurlaub nach den für Pfarrer geltenden Vorschriften gewährt werden.

## **§ 18 Beurlaubung aus familiären Gründen**

- (1) Soweit kirchliche Interessen der Ausbildung nicht entgegenstehen kann Vikaren Urlaub unter Verlust des Unterhaltszuschusses gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen
- (2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

## **§ 19 Eheschließung**

- (1) Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Landeskirchenamt anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.
- (2) Ehepartner von Vikaren sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Ausbildung und die spätere Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

## **§ 20 Mutterschutz und Elternzeit**

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind anzuwenden, soweit sie unmittelbar gelten. Im übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen.

## **§ 21 Sonstige Rechte und Pflichten**

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt 2: Dienstaufsicht**

### **§ 22 Dienstaufsicht**

- (1) Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.
- (2) Die besondere Dienstaufsicht führt im Auftrag des Landeskirchenamtes
1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums der Superintendent,
  2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Direktor,

3. während der Kurse der regionalen Studienleitung der regionale Studienleiter,
4. in sonstigen Fällen die vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle.

(3) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Vikare ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Vikare in ihrem Dienst und ihrer Ausbildung zu unterstützen und Problemen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dienstliche Anordnungen, die für die Vikare bindend sind, können getroffen werden.

### **§ 23 Dienstaufsichtliche Maßnahmen**

Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder dienstlichen Anordnungen nicht Folge leisten, kann im Rahmen der Dienstaufsicht eine Missbilligung ausgesprochen werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## **Abschnitt 3: Beendigung des Dienstverhältnisses**

### **§ 24 Entlassung auf Verlangen**

Vikare sind aus dem Dienstverhältnis zu entlassen, wenn sie gegenüber der Landeskirche schriftlich ihre Entlassung verlangen. Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.

### **§ 25 Entlassung durch Widerruf**

(1) Vikare können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden. Sie sind zu entlassen, wenn

7. sie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlieren,
8. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
9. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben,
10. ihnen eine Dienstpflichtverletzung zur Last gelegt wird, die bei einem Pfarrer auf Lebenszeit mindestens zu einer Kürzung der Dienstbezüge führen würde,
11. sie die Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
12. sie nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung nicht in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland übernommen werden,

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 ist der Betroffene zu hören. Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummern 2 und 4 sind außerdem der Mentor und der Direktor des Predigerseminars zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

**§ 26**  
**Rechtsfolgen der Beendigung, erneute Aufnahme**

(1) Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle damit verbundenen Anwartschaften, Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(2) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Beendigung geführt haben, weggefallen sind.

Teil 3: Schlussbestimmungen

**§ 27**  
**Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst**

Dieses Kirchengesetz findet für Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst sinngemäß Anwendung.

**§ 28**  
**Gleichstellungsklausel**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

**§ 29**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Februar 2000 (ABl. ELKTh S. 34), in der Fassung der Änderung vom 19. Februar 2002 (ABl. ELKTh S. 226),
2. das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), und der Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. EKKPS S. 120) vom 21. März 1993 (ABl. EKKPS S. 164).

(3) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung EKM tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz - PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303) außer Geltung.

**Beschlussdrucksache DS 10.3/4**

**Die Beschlussvorlage des Antrages für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen,**

§ 6 Absatz 2 des Pfarrausbildungsgesetzes wie folgt zu fassen: „Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann in den Vorbereitungsdienst auch aufnehmen, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Prüfung abgelegt hat (§ 5).“ wurde mehrheitlich, bei 26 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

---

**TOP 10 - Kirchengesetze**  
**Beschluss zu TOP 10.4**  
**Gemeindekirchenratsgesetz**

---

**Beschlussdrucksache 10.4/4 B**

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 2 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz –GKR-G) mit den folgenden Änderungen:

**§ 2**  
**Zusammensetzung**

*(6) Satz 1 gestrichen*

Eheleute oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn dem Gemeindekirchenrat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.

**§ 4**  
**Zahl der Kirchenältesten**

(4) Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder unterschreitet die Zahl der Mitglieder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. Die Rechte des Gemeindekirchenrates werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.

**§ 6**  
**Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(2) In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. *Satz 2 gestrichen* Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

**§ 11**  
**Aufstellen der Kandidatenliste**

(3) Der Gemeindegemeinderat hat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.

### **§ 17 Briefwahl**

(2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegemeinderat erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie sollen spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Gemeindegemeinderat beantragt werden.

### **§ 19 Stellvertreter**

(5) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindegemeinderat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindeglied als Stellvertreter nachberufen. *letzter Satzteil gestrichen (Altersgrenze)*

### **§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

(2) Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### **§ 24 Konstituierung und Vorsitz**

(1) Ein dem Gemeindegemeinderat angehörende Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegemeinderates führt der bisherige Gemeindegemeinderat die Geschäfte fort.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur Kirchenälteste kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. Sind mehrere Pfarrer Mitglied im Gemeindegemeinderat, so entscheidet der Gemeindegemeinderat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. Der Gemeindegemeinderat wählt einen Kirchenältesten gemäß Absatz 2 zum Stellvertreter.

(4) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren. *Satz 2 entfällt (Altersgrenze)*

(5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegemeinderates abgewählt werden.

Wortlaut des Gesetzes:

**Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte  
(Gemeindegemeinderatsgesetz - GKR-G)**

**Vom 19. November 2011**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindegemeinderat gebildet.
- (2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:
  - a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
  - b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.
- (2) Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind.
- (3) Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Ehepartner im Gemeindegemeinderat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Gemeindegemeinderat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht. Ist dieser an der Teilnahme verhindert, steht das Stimmrecht solange dem anderen Ehepartner zu.
- (4) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreis Kirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.
- (5) Der Ehepartner des Pfarrers sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.
- (6) Eheleute oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.
- (7) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstgeber nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist. Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

### **§ 3 Ehrenamt**

Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegliederkirchenrat ist ehrenamtlich.

### **§ 4 Zahl der Kirchenältesten**

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. Der Gemeindegliederkirchenrat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(2) Bei der Zusammensetzung des Gemeindegliederkirchenrates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindegliederkirchenrat vertreten sein. Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegliederkirchenrat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegliederkirchenrat wählen.

(3) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegliederkirchenrat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 2 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegliederkirchenrat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegliederkirchenrat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.

(4) Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder unterschreitet die Zahl der Mitglieder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindegliederkirchenrates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. Die Rechte des Gemeindegliederkirchenrates werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.

### **§ 5 Wahlrechtsgrundsätze**

Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

### **§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(2) In den Gemeindegemeinderat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglieder erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

## **§ 7 Amtsperiode**

Die Bildung des Gemeindegemeinderates erfolgt jeweils für 6 Jahre.

## **§ 8 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

(1) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zum Gemeindegemeinderat durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.-

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Gemeindegemeinderat zuständig.

(3) Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat.

## **Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl**

### **§ 9 Beschluss über Größe**

(1) Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindegemeinderat über die Größe des neu zu bildenden Gemeindegemeinderates und die Zahl der gemäß § 4 zu wählenden Kirchenältesten.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates wenn die bisherige Größe des Gemeindegemeinderates verändert wird.

### **§ 10 Aufstellen der Wählerliste**

(1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegemeinderat auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnis eine Wählerliste auf, in der alle gemäß § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst werden.

(2) Die Aufstellung der Wählerliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Jeder Auskunft darüber verlangen kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde.

(3) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

## **§ 11 Aufstellen der Kandidatenliste**

(1) Der Gemeindekirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:

1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes,
2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2,
3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren,
4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern .

(2) Der Gemeindekirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindekirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

(3) Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.

(4) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste. Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 12 Bildung von Stimmbezirken**

(1) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.

(2) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindekirchenrates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. Der Gemeindekirchenrat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.

## **§ 13 Bekanntgabe**

(1) Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. Die Wahlzeit muss mindestens drei Stunden betragen. Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.

(2) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Der Gemeindegkirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

#### **§ 14**

#### **Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegkirchenrates**

(1) Gegen Entscheidungen des Gemeindegkirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.

(2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.

(4) Die Beschwerden nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Abschnitt 3: Durchführung der Wahl**

#### **§ 15**

#### **Wahlvorstand**

(1) Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In den Wahlvorstand kann jedes wählbare Gemeindegmitglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

#### **§ 16**

#### **Wahlablauf**

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.

(3) Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind.

(4) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(5) Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(6) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.

## **§ 17 Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte können von der Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegliederkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie sollen spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat beantragt werden.

(3) Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Die Aushändigung erfolgt persönlich. Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.

(4) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Er muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates unterzeichnet sein. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste vermerkt.

(5) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wahlbriefe können bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

(7) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

## **§ 18 Stimmenauszahlung**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszahlung. Sie ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie. Zugleich zählt er die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Ergibt sich dabei eine Differenz, vermerkt er dies in einer Niederschrift und erläutert die Differenz, soweit dies möglich ist.

(3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen laut verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind,
2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder
3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand stellt anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl das Wahlergebnis fest. Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegkirchenrat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Sind Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 2, 6 oder 7 gegeben, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

## **§ 19 Stellvertreter**

(1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im Gemeindegkirchenrat.

(2) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern vertreten die Stellvertreter die verhinderten Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Tritt hierbei ein Fall entsprechend § 2 Absatz 6 auf, nimmt der nächstfolgende Stellvertreter die Stellvertretung wahr.

(4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der Ausgeschiedenen als Mitglieder in den Gemeindegkirchenrat ein.

(5) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindegkirchenrat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindegglied als Stellvertreter nachberufen.

## **§ 20 Wahlniederschrift**

(1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung eines verbindlichen Formulars vorschreiben.

(2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

## **§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

(1) Der Gemeindegkirchenrat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 22 Wahlanfechtung**

(1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

(2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, legt er diese mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme dem Kreiskirchenamt vor. Dieses erarbeitet eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat.

(3) Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Abschnitt 4: Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates**

##### **§ 23**

##### **Einführung der Kirchenältesten**

Die gewählten Kirchenältesten und ihrer Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung in ihr Amt eingeführt. Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.

##### **§ 24**

##### **Konstituierung und Vorsitz**

(1) Ein dem Gemeindegemeinderat angehörender Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegemeinderates führt der bisherige Gemeindegemeinderat die Geschäfte fort.

(2) Der neu gebildete Gemeindegemeinderat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. Stellvertreter sind nicht wählbar.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur Kirchenälteste kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. Sind mehrere Pfarrer Mitglied im Gemeindegemeinderat, so entscheidet der Gemeindegemeinderat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. Der Gemeindegemeinderat wählt einen Kirchenältesten gemäß Absatz 2 zum Stellvertreter.

(4) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.

(5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegemeinderates abgewählt werden.

## **§ 25 Hinzuberufung von Kirchenältesten**

(1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. § 6 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.

(2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.

(3) Die Berufung kann längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode ausgesprochen werden.

(4) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

## **Abschnitt 5: Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Gemeindegemeinderates**

### **§ 26 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet

1. mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode,
2. mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. durch Rücktritt,
4. durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM,
5. durch Auflösung des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.

(2) Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.

(3) Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegen die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

### **§ 27 Auflösung des Gemeindegemeinderates**

(1) Wird ein Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM aufgelöst, endet die Mit-

gliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss. Dem betroffenen Gemeindegemeinderat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Gegen die Entscheidung steht dem Gemeindegemeinderat der Widerspruch zu. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

## **Abschnitt 6: Gemeindegemeinderat in besonderen Fällen**

### **§ 28**

#### **Scheitern der Bildung des Gemeindegemeinderates**

(1) Ist kein Gemeindegemeinderat mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten gebildet worden, kann der Kreiskirchenrat die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.

(2) Scheitert die Wiederholung der Wahl, kann der Kreiskirchenrat den bisherigen Gemeindegemeinderat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindegemeinderat bilden.

(3) Kommt auch nach Absatz 2 kein Gemeindegemeinderat zustande, ist ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat nach § 29 zu bilden.

### **§ 29**

#### **Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates**

(1) Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchengemeinden erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte. Ist in einer Kirchengemeinde kein Gemeindegemeinderat vorhanden, ist der vormalige Gemeindegemeinderat anzuhören oder eine Gemeindegemeindeversammlung einzuberufen.

(2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindegemeinderat entsandt werden sollen. Sind in einer Kirchengemeinde Kirchenälteste gewählt worden, ohne dass es zur Bildung eines Gemeindegemeinderates gekommen ist, sollen diese dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat angehören.

### **§ 30**

#### **Amtsperiode**

Ungeachtet des Zeitpunkts der Bildung des Gemeindegemeinderates findet die nächste Wahl zum Gemeindegemeinderat zu dem Zeitpunkt statt, der allgemein durch das Landeskirchenamt bestimmt wird. Die Amtsperiode des nach §§ 28 und 29 gebildeten Gemeindegemeinderates verkürzt sich entsprechend.

### **§ 31**

#### **Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen**

Besteht in einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband kein Gemeindegemeinderat nach diesem Gesetz, werden die Rechte des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

## **Abschnitt 7: Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat**

### **§ 32 Zuständigkeit**

Zur Geschäftsordnung im Gemeindegemeinderat kann der Landeskirchenrat die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen.

## **Abschnitt 8: Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Ordinierte Gemeindepädagogen**

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

### **§ 34 Gleichstellungsklausel**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeindegemeinderatswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. November 2009 (ABl. S. 291) und das Kirchengesetz über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates (Gemeindegemeinderatsgesetz – GKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61) und des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz– GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122) außer Kraft.

(3) Bestehende Gemeindegemeinderäte bleiben bis zu einer Neuwahl unverändert im Amt.

(Anmerkung: Die zwei Anträge von Bergmann sowie von Herbst während der 1. Lesung wurden federführend an den Rechts- und Verfassungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss Gottesdienst, Gemeinde und Theologie überwiesen. Der Antrag von Niebuhr in der 2. Lesung, im Absatz 6 das Wort „grundsätzlich“ zu streichen, wurde aufgenommen. Der Antrag von Imbusch, die Wählbarkeit auf das 70. Lebensjahr zu begrenzen, wurde abgelehnt, ebenso der Antrag S. Köhler zu § 2.

---

## Beschluss zu TOP 10.5

### Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

---

#### Beschlussdrucksache 10.5/4 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes EKM mit folgender Änderung:

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8  
Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

(2) Die diakonischen Aufgaben auf der Ebene der Landeskirche nimmt das „Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.“ wahr.“

Wortlaut des Änderungsgesetzes:

#### Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes EKM

Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Diakoniegesetz EKM vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kirchspiels“ wird durch das Wort „Kirchengemeindeverbandes“ ersetzt.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kirchspiele“ wird durch das Wort „Kirchengemeindeverbände“ ersetzt.
3. Die Zwischenüberschrift nach § 3 wird wie folgt gefasst:  
„2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diakonische Arbeit im Sinne dieses Gesetzes gehört zu den Grundaufgaben des Kirchenkreises. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt er die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden, fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und arbeitet mit den selbständigen diakonischen Einrichtungen in seinem Gebiet zusammen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zur Förderung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis kann der Kirchenkreis Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen unter anderem über finanzielle Unterstützungen abschließen.“

5. § 5 wird aufgehoben

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 6

#### **Synodaler Ausschuss für Diakonie und Soziales**

(1) Zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben bildet die Kreissynode einen synodalen Ausschuss für Diakonie und Soziales.

(2) In den synodalen Ausschuss werden neben den gewählten Synodalen insbesondere Vertreter der diakonischen Träger im Kirchenkreis hinzuberufen.

(3) Nähere Regelungen zur Bildung und Arbeitsweise des Ausschusses trifft die Geschäftsordnung der Kreissynode.“

7. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „(Teilkirche EKKPS) bzw. der Vorstand der Kreissynode (Teilkirche ELKTh)“ werden gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

### „§ 8

#### **Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie gewährt zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und unterstützt die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.

(2) Die diakonischen Aufgaben auf der Ebene der Landeskirche nimmt das „Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.“ wahr.“

9. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Kirchenleitung“ werden durch die Worte „des Landeskirchenrates“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder die zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.“

11. § 13 Absatz 4 Satz 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden und Leiter des Diakonischen Werkes. Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz und dem Diakonischen Rat gewählt. Er ist Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Das weitere Mitglied des Vorstandes wird vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Diakonische Werk bestehen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland landeskirchliche Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgt durch den Landeskirchenrat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden mit Genehmigung des Landeskirchenrates festgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährliche Kollekten für die diakonische Arbeit.“

14. § 16 wird aufgehoben.

15. Der Wortlaut des § 17 wird wie folgt gefasst:

„Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.“

16. Im gesamten Text werden die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“,

„Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen“, „Föderation“, „Föderation und ihre Teilkirchen“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wörter „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 (Inkrafttreten)“

## Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Diakoniegesetz EKM in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(Anmerkung: Der Antrag Rösel während der 1. Lesung wurde federführend an den Rechts- und Verfassungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen überwiesen.)

---

## TOP 10 - Kirchengesetze

### Beschluss zu TOP 10.6

### Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

---

#### Beschlussdrucksache 10.6/4 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Die Landessynode beschließt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz mit den folgenden Änderungen/ Ergänzungen:**

**1. § 6 (Finanzplanung) erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Haushaltswirtschaft **der Landeskirche und der Kirchenkreise** soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. **Der Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde kann eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.**

(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und dessen Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) **Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.“**

**2. § 16 (Budgetierung) erhält folgende Fassung:**

„(1) Zur Umsetzung **einer aufgaben- und ergebnisorientierten Bewirtschaftung (Outputorientierung)**, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

(2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.“

3. § 24 (Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. **Er soll in geeigneter Weise offengelegt werden.**

(2) **Wird** der Haushalt abweichend von Absatz 1 nicht rechtzeitig beschlossen ~~sein~~, dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um

1. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
2. Vorhaben und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Einnahmen sind zu erheben, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.“

4. § 28 (Verpflichtungen für Investitionen) erhält folgende Fassung:

„Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet **zusätzlicher** Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.“

5. § 33 (Vergabe von Aufträgen) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden **geordneten** Verfahren zu vergeben.

(2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.“

6. § 38 (Anordnungen) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigefügt werden.

(2) Anordnungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. die anordnende Stelle,
2. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
3. die zahlungspflichtige/ empfangsberechtigte Person,
4. den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
5. die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
6. gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,
7. den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
8. die Feststellungsvermerke,
9. das Datum der Anordnung,
10. die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.

(3) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit dem Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(4) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn entsprechende Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.

(6) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).

(7) Die jeweils zuständige Stelle kann **weitere** Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen erlassen.“

## 7. § 39 (Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter) erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb einer Körperschaft **ist** eine Kasse (Einheitskasse) **einzurichten, die** den gesamten Zahlungsverkehr **abwickelt**, die Buchungen **ausführt**, die Belege **sammelt** und die Rechnungslegung **vorbereitet**.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.

(3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften oder mit Genehmigung der zuständigen Stelle ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,

2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und

3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein.

(4) Die Einheitskasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (= fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse einbezogen werden. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Kasse.

(5) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.

(6) Hat die Kasse gegen die Form oder den Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Weist diese die Bedenken zurück, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.“

## 8. § 49 (Rechnungswesen) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Rechnungswesen hat folgende Aufgaben:

1. Es stellt die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereit.
2. Es ermöglicht die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs.
3. Es gewährleistet die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen die mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden. **In den Ausführungsbestimmungen können hinsichtlich des Zeitpunkts der Aufzeichnung Erleichterungen für Kirchengemeinden geschaffen werden.“**

#### 9. § 51 (Buchungen, Belegpflicht) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind. Dies gilt entsprechend auch für Vorschüsse und Verwahrgelder.

(2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren in technischer und organisatorischer Hinsicht sicher und wirtschaftlich **geregelt** ist.

(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen. **„Kirchengemeinden mit einem geringfügigen Belegaufkommen können ihre Belege chronologisch ablegen.“**

#### 10. § 56 (Jahresabschluss) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwah- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln. **Für den Fall der Anwendung von § 16 (Budgetierung)** sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.

(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(3) Außerdem sind in der Jahresrechnung die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Im Fall der Sollbuchführung ist stattdessen die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) nachzuweisen. Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.“

#### 11. § 59 (Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens) erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchliche Körperschaften können **mit Genehmigung der zuständigen Stelle** bei ihren rechtlich

unselbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist.

(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für kirchliche Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Sofern kirchliche Körperschaften die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.“

## 12. § 65 (Allgemeine Bewertungsgrundsätze) erhält folgende Fassung:

„Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sollen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs im Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt werden.
2. Bei der Landeskirche sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
3. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.“

## 13. § 72 (Ziel und Inhalt der Prüfung) erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind,
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

(3) Für den Fall der Prüfung einer Kirchengemeinde durch einen örtlichen Kirchrechnungsprüfer ist eine eingeschränkte Prüfung zulässig.“

## 14. § 84 (Verordnungsermächtigungen) erhält folgende Fassung:

„~~(1) Aus- und Durchführungsbestimmungen~~ zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

~~(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, abweichende Regelungen zu den §§ 6, 39, 49, 51, 56, 57, 59, 65, 67, 69 und Abschnitt VII dieses Kirchengesetzes zu erlassen, soweit es~~

1. ~~der Verwaltungsvereinfachung dient und~~
2. ~~die Kirchengemeinden und Kirchenkreise begünstigt.“~~

15. Anlage 1 Nummer 59 (Outputorientierung) erhält folgende Fassung:

**„Outputorientierung ist die aufgaben- und ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Sie ist die Abkehr von der zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenverbrauchsorientierte Darstellung und Steuerung der kirchlichen Arbeit durch die Vergabe von überprüfba- ren inhaltlichen Zielen.“**

Wortlaut des Gesetzes:

**Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG)**

**Vom 19. November 2011**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I  
Allgemeine Vorschriften zum Haushaltplan**

**§ 1  
Zweck des Haushalts**

Der Haushalt ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.

**§ 2  
Geltungsdauer**

(1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3  
Wirkungen des Haushalts**

(1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Haushaltsmittel im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.

(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

## § 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung insbesondere der ökologischen und sozialen Folgekosten zu beachten.
- (2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind vorab die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten) zu berücksichtigen und angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- (3) In geeigneten Bereichen kann eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden.
- (4) Der Ausgleich von Zahlungsansprüchen und Zahlungsverpflichtungen zwischen den kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt in der Regel im Wege der Verrechnung.

## § 5 Grundsatz der Gesamtdeckung

- (1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 14). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.
- (2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt (§ 9 Absatz 2) getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.

## § 6 Finanzplanung

- (1) Der Haushaltswirtschaft der Landeskirche und der Kirchenkreise soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Der Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde kann eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und dessen Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

## § 7 Betriebswirtschaftliche Einrichtungen

Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, dürfen nur geschaffen, übernommen oder erweitert werden, wenn

1. der Auftrag der Kirche die Einrichtung rechtfertigt und der Bedarf nachgewiesen wird,
2. Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen und
3. die Finanzierung der Einrichtung und eine ausgeglichene Wirtschaftsführung gesichert erscheinen und diese durch eine von einer sachverständigen Stelle aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird.

## **Abschnitt II Aufstellung des Haushalts**

### **§ 8 Ausgleich des Haushalts**

- (1) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Ausgleich darf nicht durch die Aufnahme von Darlehen erfolgen.
- (2) Wird der Haushalt in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt (§ 9 Absatz 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

### **§ 9 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung**

- (1) Der Haushalt enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
- (2) Der Haushalt kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.
- (3) Gliederung und Gruppierung richten sich grundsätzlich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### **§ 10 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen**

- (1) Der Haushalt besteht aus
1. dem Haushaltsplan und
  2. dem Stellenplan. Dieser enthält die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- und Entgeltgruppe.

Weitere Anlagen zum Haushaltsplan können in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

- (2) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt
1. Zuführung vom und zum Verwaltungshaushalt,
  2. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen,
  3. Bildungen und Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten,
  4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
  5. Darlehensaufnahmen und -tilgungen sowie Einnahmen und Ausgaben aufgrund innerer Darlehen.
- Im Verwaltungshaushalt werden die nicht unter Satz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.

### **§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg verrechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht in verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.

## **§ 12 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel**

(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen oder Gremien für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Zuwendungen (Spenden), die dem Berechtigten zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 13 Deckungsfähigkeit**

Verschiedene Ausgaben können im Haushalt jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn zwischen ihnen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder wenn dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln gefördert wird.

## **§ 14 Zweckbindung von Einnahmen**

(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk nur dann auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben ~~nur~~ beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus einer rechtlichen Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt.

(2) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden, soweit im Haushalt nichts Anderes bestimmt ist. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.

(3) Mehrausgaben nach Absatz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 29 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

## **§ 15**

## **Übertragbarkeit**

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

## **§ 16 Budgetierung**

- (1) Zur Umsetzung einer aufgaben- und ergebnisorientierten Bewirtschaftung (Outputorientierung), zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
- (2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.

## **§ 17 Sperrvermerk**

- (1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Genehmigung bedarf, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.
- (2) Wird ein Sperrvermerk angebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.

## **§ 18 Darlehen**

- (1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Darlehen
  1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
  2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen.Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Einnahmen aus Darlehen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.
- (3) Die Haushaltsmittel aus Darlehensaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(4) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt getrennt, so sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das das Darlehen bestimmt war.

(6) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.

(7) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn und solange dies wirtschaftlich geboten ist.

## **§ 19 Innere Darlehen**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; Tilgung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.

## **§ 20 Bürgschaften**

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

## **§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen**

(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

(3) Sind die veranschlagten Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über eine - gegebenenfalls mehrjährige - Nebenrechnung geführt werden.

## **§ 22 Zuwendungen**

(1) Zuwendungen an Körperschaften, Einrichtungen und sonstige Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsgeber ein berechtigtes Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Zuwendungsempfänger hat.

(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele, Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

## **§ 23 Überschuss, Fehlbetrag**

(1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung soll dem zuständigen Beschlussorgan zeitnah zur Entscheidung über die Verwendung beziehungsweise Deckung vorgelegt werden. Er ist spätestens in den Haushalt für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushalts spätestens in den Haushalt für das drittnächste Jahr einzustellen.

(2) Solange Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft aufgrund unterfinanzierter Pflichtrücklagen oder Rückstellungen bestehen, soll ein finanzgedeckter Überschuss der Jahresrechnung, der nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird, bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung dafür verwendet werden.

## **§ 24 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er soll in geeigneter Weise offengelegt werden.

(2) Wird der Haushalt abweichend von Absatz 1 nicht rechtzeitig beschlossen, dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um

1. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
2. Vorhaben und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Einnahmen sind zu erheben, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

## **§ 25 Nachtragshaushalt**

(1) Der Haushalt darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn erkennbar ist, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.

## **§ 26 Sondervermögen**

(1) Für selbst abschließende kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Haushalts- und Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

(2) Gesetzliche Vorschriften sowie der Wille des Stifters bleiben unberührt.

### **Abschnitt III Ausführung des Haushalts**

#### **§ 27 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben**

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden und die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(3) Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn und soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.

(5) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten.

#### **§ 28 Verpflichtungen für Investitionen**

Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet zusätzlicher anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

#### **§ 29 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel**

(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).

#### **§ 30**

## **Sicherung des Haushaltsausgleichs**

Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

### **§ 31**

#### **Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

### **§ 32**

#### **Abgrenzung der Haushaltsjahre**

Haushaltsmittel sind bis zum Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

### **§ 33**

#### **Vergabe von Aufträgen**

(1) Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden geordneten Verfahren zu vergeben.

(2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

### **§ 34**

#### **Stellenbewirtschaftung**

(1) Ist eine Planstelle als künftig wegfallend bezeichnet, darf diese zukünftig nicht mehr besetzt werden.

(2) Ist eine Planstelle als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt diese im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

### **§ 35**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

(1) Forderungen dürfen von der zuständigen Stelle nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn

1. im Fall der Stundung die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. im Fall der Niederschlagung feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. im Fall des Erlasses die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 36 Nutzungen und Sachbezüge**

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

### **§ 37 Vorschüsse, Verwahrgelder**

(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur behandelt werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung im Haushalt aber noch nicht möglich ist.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist oder wenn sie der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugegangen ist.

### **§ 38 Anordnungen**

(1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigefügt werden.

(2) Anordnungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. die anordnende Stelle,
2. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
3. die zahlungspflichtige/ empfangsberechtigte Person,
4. den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
5. die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
6. gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,
7. den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
8. die Feststellungsvermerke,
9. das Datum der Anordnung,
10. die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.

(3) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit dem Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(4) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn entsprechende Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.

(6) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).

(7) Die jeweils zuständige Stelle kann Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen erlassen.

#### **Abschnitt IV Kassen- und Rechnungswesen**

##### **§ 39 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter**

(1) Innerhalb einer Körperschaft ist eine Kasse (Einheitskasse) einzurichten, die den gesamten Zahlungsverkehr abwickelt, die Buchungen ausführt, die Belege sammelt und die Rechnungslegung vorbereitet.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.

(3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften oder mit Genehmigung der zuständigen Stelle ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,
2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein.

(4) Die Einheitskasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (= fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse einbezogen werden. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Kasse.

(5) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.

(6) Hat die Kasse gegen die Form oder den Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Weist diese die Bedenken zurück, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.

##### **§ 40**

## **Handvorschüsse, Zahlstellen**

- (1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.
- (2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.

## **§ 41 Personal der Kasse**

- (1) In der Kasse dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Die in der Kasse beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verwandt oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

## **§ 42 Geschäftsverteilung der Kasse**

- (1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, so sollen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

## **§ 43 Verwaltung des Kassenbestandes**

- (1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Bankkonten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten. Die Anzahl der Bankkonten ist auf das Mindestmaß zu begrenzen.
- (2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.
- (3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.

## **§ 44 Aufbewahrung und Sicherung von Wertsachen und Wertpapieren**

(1) Wertsachen (zum Beispiel Sparbücher, Versicherungsscheine, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine, Schuldversprechen und -anerkenntnisse, Pfändungs- und Bürgschaftserklärungen) sind feuer-, diebes- und einbruchsicher aufzubewahren.

(2) Wertpapiere (zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen des Bundes und der Länder, Schuldbuchforderungen, Kommunalschuldverschreibungen, Pfandbriefe) sind als Depotkonto zu führen. Die Verfügungsberechtigung ist wie beim laufenden Konto zu regeln.

(3) Bei Geldanlagen ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Auszahlungen nur über ein laufendes Konto der kirchlichen Körperschaft erfolgen dürfen.

#### **§ 45**

#### **Aufbewahrung von Zahlungsmitteln**

(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke und ähnliches sind in geeigneten Kassenbehältern verschlossen aufzubewahren. Die entsprechenden versicherungsrechtlichen Bedingungen sind zu beachten.

(2) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kassenverwaltung nicht übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden.

#### **§ 46**

#### **Zahlungen**

(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden. Sie sind unverzüglich oder zu dem in der Zahlungsanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Die zuständige Stelle kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn der Kasse Einzahlungen irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen.

(4) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.

#### **§ 47**

#### **Nachweis der Zahlungen (Quittungen)**

(1) Die Kasse hat über jede Zahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt oder geleistet wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.

## **§ 48** **Dienstanweisung für die Kasse**

Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

## **§ 49** **Rechnungswesen**

(1) Das Rechnungswesen hat folgende Aufgaben:

1. Es stellt die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereit.
2. Es ermöglicht die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs.
3. Es gewährleistet die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen die mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden. In den Ausführungsbestimmungen können hinsichtlich des Zeitpunkts der Aufzeichnung Erleichterungen für Kirchengemeinden geschaffen werden

## **§ 50** **Führung der Bücher**

(1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Sachbuch vorzunehmen. Das Sachbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen.

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, welche weiteren Bücher zu führen sind und legt hierfür die Einzelheiten fest.

(3) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungs- und Buchungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(4) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

(5) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

## **§ 51 Buchungen, Belegpflicht**

(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind. Dies gilt entsprechend auch für Vorschüsse und Verwahrgelder.

(2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren in technischer und organisatorischer Hinsicht sicher und wirtschaftlich ist.

(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen. Kirchengemeinden mit einem geringfügigen Belegaufkommen können ihre Belege chronologisch ablegen.

## **§ 52 Zeitpunkt der Buchungen**

Nach der zeitlichen Buchung ist unverzüglich die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

## **§ 53 Tagesabschluss**

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind im Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag aus dem Haushalt zu übernehmen.

(3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er im Haushalt zu vereinnahmen.

## **§ 54 Zwischenabschlüsse**

Soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird, ist in bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander zu prüfen.

## **§ 55 Abschluss der Bücher**

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres sollen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

## **§ 56 Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln. Für den Fall der Anwendung von § 16 (Budgetierung) sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.

(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(3) Außerdem sind in der Jahresrechnung die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Im Fall der Sollbuchführung ist stattdessen die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) nachzuweisen. Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.

## **§ 57 Vermögensnachweis**

Im Vermögensnachweis sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

## **§ 58 Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Aufbewahrungsfristen der Haushaltspläne, der Jahresabschlüsse, der Sachbücher, sonstigen Bücher und Belege bestimmen sich nach der jeweils geltenden Kassationsordnung. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

(3) Die Aufbewahrungsfristen aufgrund staatlicher Gesetze bleiben unberührt.

## **Abschnitt V Betriebliches Rechnungswesen**

## **§ 59**

### **Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens**

(1) Kirchliche Körperschaften können mit Genehmigung der zuständigen Stelle bei ihren rechtlich unselbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist.

(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für kirchliche Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Sofern kirchliche Körperschaften die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.

## **§ 60**

### **Wirtschaftsplan**

(1) Bei Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremium zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.

(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben. Ihm kann eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit beigefügt werden.

(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

## **§ 61**

### **Jahresabschluss**

(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.

(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

## **Abschnitt VI**

### **Vermögen**

## **§ 62**

### **Vermögen**

(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenver-

mögen dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, das Pfarrvermögen der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen und dem Erhalt des Pfarreivermögens; die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.

(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.

### **§ 63 Bewirtschaftung des Vermögens**

Für die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Sinne des § 62 Absatz 3 gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Grundstücke, die nicht unmittelbar vom kirchlichen Eigentümer genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
2. Die Nutzung kirchlicher Vermögensgegenstände darf Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.
4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.
5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht und dies wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
6. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

### **§ 64 Inventur, Inventar**

Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Schulden sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

## **§ 65**

### **Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sollen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs im Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt werden.
2. Bei der Landeskirche sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
3. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

## **§ 66**

### **Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**

(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.

(2) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit beziehungsweise zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.

(3) Für Wertschwankungen werden Rückstellungen gebildet in Höhe von 10 Prozent der jährlichen Bruttoerträge aus den verwalteten Finanzanlagen.

(4) Die Höhe von Rückstellungen für beamtenrechtliche Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.

(5) Die Schulden sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

## **§ 67**

### **Nachweis des Vermögens und der Schulden**

Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind nachzuweisen.

## **§ 68**

### **Rücklagen**

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):

1. eine Betriebsmittelrücklage,
2. eine Ausgleichsrücklage,
3. eine Substanzerhaltungsrücklage sowie
4. im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.

(2) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden.

(5) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos anzusammeln.

(6) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden.

(7) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

(8) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

(9) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass Erträge aus Geldvermögen ganz oder teilweise unmittelbar den Rücklagen zugeführt werden.

## **§ 69 Sonderposten**

(1) Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.

(2) Unter den Sonderposten können auch Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen nachgewiesen werden.

## **§ 70 Rückstellungen**

(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.

(2) Finanzierte Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

## **§ 71**

### **Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

## **Abschnitt VII**

### **Prüfung und Entlastung**

## **§ 72**

### **Ziel und Inhalt der Prüfung**

(1) Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind,
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

(3) Für den Fall der Prüfung einer Kirchengemeinde durch einen örtlichen Kirchrechnungsprüfer ist eine eingeschränkte Prüfung zulässig.

## **§ 73**

### **Kassenprüfungen**

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unangemeldet durchzuführen ist.

(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

1. der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
2. die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
4. die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Das Nähere über die Kassenaufsicht und die Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.

## **§ 74 Rechnungsprüfungen**

(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob

1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
4. der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
6. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

## **§ 75 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

(1) Neben den Kassen- und Jahresrechnungen können die Organisation und die Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

## **§ 76 Betriebswirtschaftliche Prüfungen**

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach § 59 Absatz 1 können betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

1. die Vermögenslage,
2. die Ertragslage,
3. die Wirtschaftlichkeit und
4. Prüfungen nach § 75.

(2) Soweit bei privatrechtlichen Unternehmen Prüfungsrechte und Berichtspflichten nach § 71 Absatz 2 eingeräumt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) § 74 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 77**

### **Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche**

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 22) kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

## **§ 78**

### **Unabhängigkeit der Prüfung**

Es ist sicherzustellen, dass der Prüfer persönlich und sachlich unabhängig von der Stelle ist, die er zu prüfen hat.

## **§ 79**

### **Entlastung**

(1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.

## **Abschnitt VIII**

### **Kirchliche Aufsicht**

## **§ 80**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinde**

(1) Die Kassenführung der Kirchengemeinde kann dem Kreiskirchenamt übertragen werden. Sie ist dem Kreiskirchenamt zu übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreiskirchenrat nach Anhörung der Kirchengemeinde. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(2) Absatz 1 gilt für Kirchengemeindeverbände entsprechend.

## § 81 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Kirchenkreises

Das Landeskirchenamt kann kirchenaufsichtliche Maßnahmen nach den geltenden Bestimmungen einleiten, wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch den Kirchenkreis nicht gewährleistet ist. Gegen diese Maßnahmen des Landeskirchenamtes kann Widerspruch beim Landeskirchenrat eingelegt werden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

## Abschnitt IX Schlussbestimmungen

### § 82 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden beziehungsweise Kirchengemeindeverbände, ihre nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

### § 83 Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieses Kirchengesetzes sind die in der Anlage 1 definierten Begriffe zugrunde zu legen.

### § 84 Verordnungsermächtigungen

Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

### § 85 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz - HKRG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 321),
2. das Kirchengesetz über das Kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) vom 19. Juli 1994 in der Fassung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 105),

(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

Dies gilt insbesondere für:

1. die §§ 73 bis 154 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148) und
2. alle Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 oder in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

#### Anlage 1

1. Abschnitt:

Untergliederung eines Einzelplanes.

2. Abschreibung:

Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs, z.B. durch Zuführung der entsprechenden Haushaltsmittel zur Substanzerhaltungsrücklage.

3. Aktiva:

Summe aller Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.

4. Anhang:

Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.

5. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen.

6. Anordnungen:

Förmliche Aufträge der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushalts. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.

7. Anschaffungskosten:

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

8. Ausgaben:

Umfassen nicht nur die Minderung des Geldvermögens ( $\text{Geldvermögen} = \text{Zahlungsmittel} + \text{Forderungen} - \text{Verbindlichkeiten}$ ), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Mehrungen von Aktivpositionen und nicht zahlungswirksame Minderungen von Passivpositionen. Gemeinsam mit den Einnahmen bilden sie die Haushaltsmittel.

9. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

10. Auszahlungen:

Abfluss von Bar- und Buchgeld.

11. Baumaßnahme:

Ausführung eines Baues (Neu-, Erweiterungs- und Umbau) sowie die Instandsetzung an einem Bau, soweit sie nicht der laufenden Bauunterhaltung dient.

12. Bausteine kirchlicher Arbeit:

Synonym zu Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit.

13. Bilanz:

Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.

14. Bilanzergebnis:

Nach § 270 Absatz 2 HGB sind Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorzunehmen sind oder aufgrund solcher Vorschriften beschlossen wurden, als (teilweise) Verwendung des Jahresergebnisses definiert. Dann wird in der Bilanz statt dem Jahresergebnis das „Bilanzergebnis“ ausgewiesen. Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen (entweder im Rahmen des gesonderten Vermögenshaushaltes oder - wenn dieser nicht separat aufgestellt wird – im Rahmen des allgemeinen Haushaltes). Deswegen wird in die kirchliche Bilanz einheitlich der Posten „A.IV Bilanzergebnis“ eingestellt.

15. Buchungsplan:

Ordnung der Haushaltsmittel nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts, wenn dieser in Form des Haushaltsbuchs aufgestellt wird.

16. Budgetierung:

Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

17. Budgetrücklage:

Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.

18. Controlling:

Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.

19. Daueranordnung:

Anordnung für wiederkehrende Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.

20. Deckungsfähigkeit:

- a) echte Deckungsfähigkeit: Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,
- b) unechte Deckungsfähigkeit: Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

21. Deckungslücken Substanzerhaltungsrücklagen

Summe der unterbliebenen Instandhaltungen, resultierend aus der erstmaligen Eröffnungsbilanz. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.

22. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):

Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.

23. Einnahmen:

Umfassen nicht nur die Erhöhung des Geldvermögens ( $\text{Geldvermögen} = \text{Zahlungsmittel} + \text{Forderungen} - \text{Verbindlichkeiten}$ ), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Minderungen von Aktivpositionen und nicht zahlungswirksamen Mehrungen von Passivpositionen. Gemeinsam mit den Ausgaben bilden sie die Haushaltsmittel.

24. Einzahlungen:

Zufluss von Bar- und Buchgeld.

25. Einzelanordnung:

Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltsjahres. Dasselbe gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.

26. Einzelplan:

Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

27. Erlass:

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

28. Fehlbetrag (Jahresabschluss):

a) Ist-Fehlbetrag: Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;

b) Soll-Fehlbetrag: Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

29. Finanzdeckung (Grundsatz):

Erforderliche Finanzanlagen, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z.B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteile.

30. Forderungen:

In Geld bewertete Ansprüche der kirchlichen Körperschaft an Dritte.

31. Gesamtplan:

Die Zusammenstellung der Summen der Einzelpläne des Haushalts.

32. Gliederung:

Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

33. Gruppierung:

Darstellung der Haushaltsmittel nach Arten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

34. Handlungsfelder kirchlicher Arbeit:

Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit; diese kann alternativ auch nach Organisationseinheiten erfolgen. Synonym zu den Bausteinen kirchlicher Arbeit.

35. Handvorschüsse:

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

36. Haushalt:

Der Haushalt bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaft und wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.

37. Haushaltsbuch:

Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit. Innerhalb der Untergliederungen sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

38. Haushaltsmittel:

Dazu gehören alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.

39. Haushaltsquerschnitt:

Verdichtete Übersicht der Haushaltsmittel, geordnet nach Arten (Gruppierung) sowie ggf. weiteren Untergliederungen.

40. Haushaltsreste:

Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz (einschließlich zusätzlich genehmigter Sollveränderungen) und Ergebnis der Haushaltsrechnung, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

41. Haushaltsstelle:

Eine Haushaltsstelle umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. Die Haushaltsstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden. Falls erforderlich, ist die Sachbuchnummer voranzustellen.

42. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (zum Beispiel Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

43. Haushaltsvorgriffe:

Über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben, die im folgenden Haushaltsjahr haushaltsmäßig abgedeckt werden.

44. Herstellungskosten:

Sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

45. Innere Darlehen:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Darlehensaufnahme.

46. Innere Verrechnungen:

Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich gegenseitig ausgleichen.

47. Investitionen:

Ausgaben, die das Anlagevermögen verändern.

48. Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen:

Bis zum Abschlussstichtag zahlungswirksam gewordene Ausgaben und Einnahmen.

49. Kassenkredite:

Kurzfristige Darlehen zur Verstärkung des Kassenbestandes.

50. Kassenreste:

Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen- Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen- Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

51. Kirchliche Wirtschaftsbetriebe

Insbesondere Betriebe gewerblicher Art und andere Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.

52. Kosten:

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.

53. Kosten- und Leistungsrechnung:

Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.

54. Darlehen:

Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

55. Leistungen:

In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

56. Nachtragshaushalt:

Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung eines erheblichen Fehlbetrages oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.

57. Nebenrechnung:

Nebenrechnungen sind alle außerhalb des Haushalts geführten Rechnungen, die keine Sonderhaushalte sind (im Wesentlichen Verwahrungen und Vorschüsse, Vermögenssachbuch, Investitions- und Baurechnungen). Es ist sicherzustellen, dass das Etatrecht gewahrt bleibt; z.B. sind Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie die zur Finanzierung der Baumaßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushalt zu buchen.

58. Niederschlagung:

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung.

59. Outputorientierung:

Outputorientierung ist die aufgaben- und ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Sie ist die Abkehr von der zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenverbrauchsorientierte Darstellung und Steuerung der kirchlichen Arbeit durch die Vergabe von überprüfbaren inhaltlichen Zielen.

60. Passiva:

Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.

61. Reinvermögen:

Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.

62. Ressourcen:

Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.

63. Ressourceneinsatz:

Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.

64. Ressourcenverbrauchs-konzept:

Konzept, bei dem abweichend von der klassischen Kameralistik nicht nur der zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderliche Finanzmitteleinsatz, sondern der vollständige Ressourceneinsatz dargestellt wird (insbesondere die nicht zahlungswirksame Minderung der Ressourcen).

65. Rücklagen:

Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzanlagen gedeckt sein müssen.

66. Rückstellungen (finanziert und nicht finanziert):

Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zum Beispiel Pensions- und Clearingrückstellungen).

67. Sammelanordnung:

Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.

68. Sammelnachweis:

Mögliche Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushalt. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.

69. Schulden:

Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passiv- Positionen C und D der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II). Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

70. Soll-Ausgaben und Soll-Einnahmen:

Die aufgrund von Anordnungen in der Haushaltsrechnung erfassten Ausgaben bzw. Einnahmen.

71. Sonderhaushalt:

Sonderhaushalte sind aus dem Haushalt ausgegliederte Teile. Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushaltes erläutert sind.

72. Sonderkassen:

Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.

73. Sondervermögen:

Vermögensteile im Sinne von aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederten Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgesondert sind. Die Sondervermögen sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.

74. Stundung:

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

75. Treuhandvermögen:

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Bilanziell ist dieses unter dem Bilanzstrich oder im Anhang nachrichtlich aufzuführen. Alternativ sind bei dessen Aktivierung, die damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber zu passivieren.

76. Überplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel oder aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen.

77. Überschuss:

a) Ist-Überschuss: Der Betrag, um den im Rahmen des Kassenabschlusses die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;

b) Soll-Überschuss: Der Betrag, um den im Rahmen der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.

78. Umlaufvermögen:

Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind (Aktiv-Position B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

79. Unterabschnitt:

Untergliederung eines Abschnitts.

80. Verbundrechnung:

Ein Buchungssystem der Kameralistik, das auch die nicht zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Schulden mit der reinen Finanzrechnung verbindet und der buchhalterischen Realisierung des Ressourcenverbrauchskonzeptes dient.

81. Verfügungsmittel:

Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

82. Vermögen:

Das Vermögen gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen A und B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).

83. Vermögensgegenstand:

Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

84. Vermögensgrundbestand:

Der Vermögensgrundbestand (Passiv-Position A I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II) ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden, sowie ggf. einem Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

85. Vermögensgrundstock:

Bedarfsposition: Teil des Vermögensgrundbestandes, wenn dieser noch andere Bestandteile enthält.

86. Vermögenshaushalt:

Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Bilanzveränderungen.

87. Vermögensnachweis:

Darstellung der Anfangsbestände, Veränderungen und Endbestände der nicht im Haushaltssachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden, als Teil der daraus abzuleitenden Bilanz.

88. Vermögensübersicht:

Vereinfachte, im Verhältnis zum Vermögensnachweis oder der Bilanz unvollständige Darstellung von Positionen des Vermögens und der Schulden.

89. Verpflichtungsermächtigungen:

Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.

90. Verstärkungsmittel:

Siehe Deckungsreserve.

91. Verwaltungshaushalt:

Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis der nicht unmittelbar vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben.

92. Verwahrtgelder:

Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder). Sie sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeiten auszuweisen.

93. Vorbücher:

Bücher (z.B. Hebelisten), in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Einnahmen und Ausgaben gesammelt werden können. Die Salden werden in einer Summe in das Zeit- und Sachbuch übertragen.

94. Vorräte:

Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden (Aktiv-Position B.I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).

95. Vorschüsse:

Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind im Jahresabschluss als Forderungen auszuweisen.

96. Wirtschaftsplan:

Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen.

97. Zahlstellen:

Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

98. Ziele:

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.

99. Zuschreibung:

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Aufgrund von Wertaufholungen nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

100. Zuwendungen:

a) Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.

b) Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

101. Zweckvermögen:

Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.

---

**TOP 10 - Kirchengesetze**

**Beschluss zu TOP 10.7**

**Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt in der EKM**

---

## Beschlussdrucksache 10.7/3 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses folgendes Kirchengesetz bei 1 Enthaltung beschlossen:

### **Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtgesetzes**

**Vom 19. November 2011**

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Rechnungsprüfungsamtgesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Der Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes ist Teil des landeskirchlichen Haushalts. Wird über die Haushaltsansätze und den Stellenplan zwischen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und dem Kollegium des Landeskirchenamtes kein Einvernehmen hergestellt, hört der Landeskirchenrat im Rahmen der Erörterung der Vorlage des Kollegiums den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an.“
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
    - b) der rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Vereine, Anstalten und Stiftungen (im Folgenden: rechtsfähige kirchliche Einrichtungen), soweit
      - aa) sie der Aufsicht der Landeskirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist,
      - bb) es um die Prüfung der Verwendung landeskirchlicher Zuschüsse geht,
      - cc) der Landeskirchenrat durch Beschluss dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung ermöglicht,
      - dd) die Kirchliche Stiftungsaufsicht dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall einen Prüfauftrag erteilt oder
    - b) bei Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Landeskirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland durch zwischenkirchliche Vereinbarung die Prüfung auf das Rechnungsprüfungsamt der EKM übertragen ist.  
In den Fällen der Doppelbuchstaben bb) und cc) besteht im Einzelfall keine Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes.
  - c) In Buchstabe c) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten können auch außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.“
3. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 6 Absatz 2 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dem Hauhalts- und Finanzausschuss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.“

5. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7  
Gebührenerhebung**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren entsprechend einer durch den Landeskirchenrat zu erlassenden Gebührenordnung.

(2) Bei Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) Doppelbuchstabe cc) und Doppelbuchstabe dd) ist zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der zu prüfenden kirchlichen Einrichtung eine Prüfungsvereinbarung abzuschließen, in der auch die Höhe der Prüfungsgebühr festgelegt wird.“

6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 8 und 9.
7. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:  
„Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“
8. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

**Artikel 2**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Rechnungsprüfungsamtsgesetz in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen (Rechnungsprüfungs-gesetz - RePrüG) vom 19. November 1995 (ABI. EKKPS 1996 S.17) außer Kraft.

Wortlaut des Gesetzes:

**Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt  
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)**

**Vom 16. November 2008, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2011**

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig und bei der Durchführung seiner Aufgaben nur dem Gesetz unterworfen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 88 der Verfassung arbeitet das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (4) Der Sitz des Rechnungsprüfungsamtes befindet sich beim Sitz des Landeskirchenamtes. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; dies bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (5) Der Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes ist Teil des landeskirchlichen Haushalts. Wird über die Haushaltsansätze und den Stellenplan zwischen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und dem Kollegium des Landeskirchenamtes kein Einvernehmen hergestellt, hört der Landeskirchenrat im Rahmen der Erörterung der Vorlage des Kollegiums den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an.

## § 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt gehören der Leiter und sein Stellvertreter sowie die erforderliche Anzahl von Prüfern an. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse in Haushalts- und Wirtschaftsführung haben. Der Leiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben; in besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Leiters der Rechnungsprüfungsamtes vom Landeskirchenrat festgestellt wird.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode für die Dauer von 10 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Dienstaufsicht führt der Vorsitzende des Landeskirchenrates.
- (3) Der Stellvertreter wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode und im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestellt. Die Besetzung der weiteren Stellen erfolgt auf Vorschlag des Leiters durch den Landeskirchenrat.
- (4) Leiter und Stellvertreter dürfen keinem Leitungsorgan einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Einrichtung oder Stelle angehören. Gehört ein Prüfer dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen.

## § 3 Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:
  1. Es prüft gemäß Artikel 88 der Verfassung die Haushalts- und Wirtschaftsführung

- a) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke,
- b) der rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Vereine, Anstalten und Stiftungen (im Folgenden: rechtsfähige kirchliche Einrichtungen), soweit
  - aa) sie der Aufsicht der Landeskirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist,
  - bb) es um die Prüfung der Verwendung landeskirchlicher Zuschüsse geht,
  - cc) der Landeskirchenrat durch Beschluss dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung ermöglicht,
  - dd) die Kirchliche Stiftungsaufsicht dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall einen Prüfauftrag erteilt oder
  - ee) bei Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Landeskirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland durch zwischenkirchliche Vereinbarung die Prüfung auf das Rechnungsprüfungsamt der EKM übertragen ist.
 In den Fällen der Doppelbuchstaben bb) und cc) besteht im Einzelfall keine Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes.
- c) der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise einschließlich ihrer Einrichtungen in regelmäßigem Abstand; bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten können auch außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.

Es soll in diesem Rahmen auch beratend tätig sein.

2. Es kann nach eigenem Ermessen Visa-Prüfungen im Landeskirchenamt durchführen.
3. Es gibt auf Ersuchen des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode gutachterliche Stellungnahmen ab zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche von Bedeutung sind.
4. Es führt auf Ersuchen des Präsidenten des Landeskirchenamtes Prüfungen durch, wenn ein Beschluss des Landeskirchenamtes oder besondere Umstände dies erfordern. Das Rechnungsprüfungsamt ist zuvor zu hören.
5. Es erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode regelmäßig Bericht. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode kann der Landeskirchenrat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass Aufgabenbereiche des Rechnungsprüfungsamtes auf andere kirchliche Rechnungsprüfungseinrichtungen übertragen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

(3) Vor dem Erlass allgemeiner haushaltswirtschaftlicher Vorschriften ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören.

#### § 4

#### Allgemeine Bestimmungen zur Prüfungstätigkeit

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit. Sie umfasst auch Kassenprüfungen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungen durchführen oder beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen.

#### § 5

## **Verfahrensgrundsätze, Auskunftspflichten**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel selbständig und verhandelt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, hat das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Präsidenten des Landeskirchenamtes, den Vorsitzenden des Landeskirchenrates und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode zu unterrichten.

## **§ 6 Prüfungsberichte**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet ihn der geprüften sowie der aufsichtsführenden Stelle zu. Die geprüfte Stelle hat dem Rechnungsprüfungsamt auf dessen Anforderung hin in angemessener Frist eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Prüfungsbericht über die Jahresrechnung der Landeskirche wird zusammen mit der Stellungnahme des Landeskirchenamtes dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zugeleitet; dem Haushalts- und Finanzausschuss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.
- (3) In dem Bericht können auch Feststellungen über frühere oder spätere Rechnungs- und Wirtschaftsjahre getroffen werden.

## **§ 7 Gebührenerhebung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren entsprechend einer durch den Landeskirchenrat zu erlassenden Gebührenordnung.
- (2) Bei Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) Doppelbuchstabe cc) und Doppelbuchstabe dd) ist zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der zu prüfenden kirchlichen Einrichtung eine Prüfungsvereinbarung abzuschließen, in der auch die Höhe der Prüfungsgebühr festgelegt wird.“

## **§ 8 Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

## **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen (Rechnungsprüfungsgesetz - Re-PrüG) vom 19. November 1995 (ABl. EKKPS 1996 S.17) außer Kraft.

---

### **TOP 10 - Kirchengesetze Beschluss zu TOP 10.8 Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union**

---

#### **Beschlussdrucksache 10.8/1 B**

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses folgendes Kirchengesetz mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung beschlossen:

### **Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Archivgesetz der EKU - ArchGAG)**

**Vom 19. November 2011**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz - ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKKPS S. 136) gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

## **§ 2 Verordnungsermächtigung**

(1) Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz der EKU erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Die zur Ausführung des Archivgesetzes der EKV vom Kollegium des Kirchenamtes der Föderation auf der Grundlage des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Archivrechtes in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 (ABl. S. 259) erlassenen Verwaltungsordnungen für

1. die Benutzung kirchlicher Archive in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Archivbenutzungsordnung) vom 21. November 2006,
2. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kirchlichen Archivguts in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Archivgebührenordnung) vom 21. November 2006

gelten weiter fort.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechtes in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 (ABl. S. 259) außer Kraft.

(Anmerkung: Der Antrag Tschierschnitz aus der 1. Lesung wurde an den Rechts- und Verfassungsausschuss überwiesen.)

---

#### Beschlüsse zu TOP 11 – Anträge:

- 11.1 Antrag der Synodalen Boß betr. finanzielle Ausstattung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung
  - 11.2 Antrag des Synodalen Imbusch betr. finanzielle Unterstützung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung sowie Zusammenführung der beiden Schulstiftungen zu einer Evangelischen Schulstiftung in der EKM
- 

#### Beschlussdrucksache DS 11.1/2 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode unterstützt ausdrücklich die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Schulwesens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Die Anliegen der in die Landessynode eingebrachten Anträge 11.1/1 und 11.2/1 werden der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Berücksichtigung anvertraut. Über die im Haushaltsplan 2012 aufgenommenen finanziellen Zuweisungen hinaus können frühestens in den Haushaltsplan 2013 weitere Mittel und nur auf Grundlage eines Ergebnisses der Arbeitsgruppe aufgenommen werden.

---

## Beschlüsse zu TOP 11 – Anträge:

### 11.3 -

---

#### Beschlussdrucksache DS 11.2/2 B

Die Landessynode hat am 19. November 2011 auf Antrag des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung mehrheitlich bei 3 Enthaltungen beschlossen:

Das Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt, bis zum Frühjahr 2012 ein Konzept für das zukünftige friedensethische Engagement der EKM vorzulegen und dafür eine Arbeitsgruppe aus verschiedenen Arbeits- und Fachbereichen einzurichten. Dabei sind insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Bereich Schulen einzubeziehen.

Auf dieser Grundlage nimmt die Landeskirche mit den Bundesländern Gespräche zur Vereinbarung konkreter Schritte auf, um an Schulen friedensethische Themen aufzunehmen und Angebote von kirchlichen Einrichtungen sowie Frieden- und Entwicklungsdiensten zu nutzen.

---

## Beschlüsse zu TOP 11 – Anträge:

### 11.4 Antrag des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda an die Landessynode betr. Löschung des Namens Adolf Stoecker aus dem ev. Namenskalender (7. Februar)

---

#### Beschlussdrucksache DS 11.4/2 B

Die Landessynode hat auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie mehrheitlich bei 3 Enthaltungen am 19. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode bittet die Liturgische Konferenz, bei der Neuherausgabe des Evangelischen Namenskalenders die Aufnahme bzw. bei der Internetpräsentation die Herausnahme von Adolf Stoecker (1832 bis 1909) zu überprüfen.

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, in Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten in Halle und Jena für das Jahr 2013 eine Konzeption zur Befassung mit den negativen Implikationen der Reformation vorzulegen. Dabei ist auch die Neukonzeption der Ausstellung im Lutherhaus Eisenach einzubeziehen.

---

## Beschlüsse zu TOP 11 – Anträge:

### 11.5 Antrag des Jugenddelegierten Gläser betr. Untersuchung der sog. „Staatstrojaner“

---

#### Beschlussdrucksache DS 11.5/2 B

Die Landessynode hat auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses am 19. November 2011 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, den Schutz sensibler Daten unter Einbeziehung des

Datenschutzbeauftragten zu überprüfen und Hinweise an die kirchlichen Nutzer auf allen Ebenen zu geben. Wir begrüßen die bisher hierzu im Landeskirchenamt veranlassten Maßnahmen.

---

## Beschlüsse zu TOP 12 – Weitere Berichte:

### 12.1 Bericht des Ausschusses Umwelt, Klima und Landwirtschaft

---

#### Beschlussdrucksache DS 12.1/2 B

Die Landessynode hat auf Antrag des Ausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft am 19. November 2011 bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Dem Landeskirchenamt wird empfohlen, die Dauer der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen auf in der Regel 12 Jahre festzulegen und in die Verträge eine Pachtanpassungsklausel (Index-Anpassungsklausel) aufzunehmen.
- 2) Das Landeskirchenamt wird gebeten, Transparenz über die Vergabe von Pachtverträgen entsprechend den vorhandenen Kriterien sicherzustellen.
- 3) Die Synode bittet den Landeskirchenrat, einen Ombudsmann zu benennen, der in Streitfällen im Bereich Pacht vermittelt. Ebenso soll eine entsprechende Aufgabenbeschreibung erstellt werden.
- 4) Das Landeskirchenamt wird gebeten sicherzustellen, dass bei Pachtübergabe und Rückgabe der Pachtsache deren Güte kontrolliert wird (zum Beispiel durch Bodenprobeanalyse) und zu prüfen, ob dies durch die Grundstückssachbearbeitenden leistbar ist.

---

#### Termine:

---

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

8. Tagung der I. Landessynode – Sondersynode vom **16. bis 18. März 2012** im CJD Gera
9. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2012 vom **19. bis 21. April 2012** im Kloster Drübeck
10. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2012 vom **21. bis 24. November 2012** in Erfurt
11. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2013 vom **11. bis 14. April 2013** in Wittenberg.
12. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2013 vom **20. bis 23. November 2013** in Erfurt.

Merkposten für die langfristige Planung:

Die Tagungen beginnen in der Regel immer 1½ Wochen nach Ostern (Frühjahrssynode) bzw. am Buß- und Betttag (Herbstsynode). Der LKR hat in seiner Sitzung am 01.04.2011 beschlossen, dass die Frühjahrstagungen künftig um einen Tag verlängert werden.

gez. Angela Knötig  
Beschlussprotokollantin